



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM  
HAMBURG

27. JAHRGANG

HAMBURG, 31. MAI 2021

Nr. 6

## INHALT

Art.: 63	Gesetz zur Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids.....	91	Art.: 72	Dekret zur Änderung des Dekrets über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf) und Seliger Eduard Müller (Neumünster).....	103
Art.: 64	Gesetz über pfarreiliche Haushaltsplanung und diözesane Haushaltszuweisungen an die Pfarreien (HPZG).....	92	Art.: 73	Dekret zur Änderung des Dekrets über die Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf) und Seliger Eduard Müller (Neumünster).....	103
Art.: 65	Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVVG).....	95	Art.: 74	Gesetz zur Änderung der Ordnung über die kirchliche Schlichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in der Erzdiözese Hamburg (SchliO-DV).....	103
Art.: 66	Gesetz zur Änderung der Ordnung für die Erteilung der Missio canonica im Erzbistum Hamburg (Missio-Ordnung).....	95	Art.: 75	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 25. Februar 2021.....	104
Art.: 67	Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Bützow, Güstrow, Matgendorf und Teterow sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Heilige Familie und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften.....	96	Art.: 76	Dekret zur Änderung des Statuts für die Stiftung Haus Michael in Kiel.....	120
Art.: 68	Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-St. Georg, Hamburg-Barmbek-Süd, Hamburg-Altona und Hamburg-Neustadt sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Ansgar und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften.....	98	Art.: 77	Durchführungsverordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg.....	120
Art.: 69	Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Parchim und Lübz sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Heilige Birgitta und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften.....	100	Art.: 78	Wahrnehmung der Diözesanleitung durch Generalvikar Thim.....	126
Art.: 70	Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Nikolaus.....	101	Art.: 79	Bestellung von Druckschriften/ Broschüren.....	127
Art.: 71	Änderung der Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg Bergedorf) und Seliger Eduard Müller (Neumünster).....	102	<b>Kirchliche Mitteilungen</b>		
			Personalchronik Hamburg.....	127	

Art.: 63

## Gesetz zur Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Vom 17. Mai 2021

## Artikel 1

### Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Hiermit wird die Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids vom 8. Dezember 2020 (Kirch-

liches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 12, Art. 130, S. 164 ff., v. 18. Dezember 2020 wie folgt geändert):

Ziffer 4 Buchstabe c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
 „Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 4 bis 7.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni in Kraft.

H a m b u r g, 17. Mai 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße  
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 64

## **Gesetz über pfarreiliche Haushaltsplanung und diözesane Haushaltszuweisungen an die Pfarreien (HPZG)**

Vom 28. Mai 2021

### **Erster Teil Pfarreiliche Haushaltsplanung**

#### **§ 1 Prognose.**

- (1) Bis zum 31. August eines jeden Kalenderjahres erstellt das Erzbischöfliche Generalvikariat für jede Pfarrei eine Prognose über die voraussichtliche Höhe der diözesanen Haushaltszuweisung des Folgejahres sowie für die weiteren drei Folgejahre (Mittelfristprognose) und teilt diese Prognose jeder Pfarrei für deren Wirtschaftsplanung mit.
- (2) Grundlage der Prognose ist die jeweils aktuelle Mitteilung des Verbandes der Diözesen Deutschlands über die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens unter Berücksichtigung der Mitgliederentwicklung im Erzbistum Hamburg.

#### **§ 2**

#### **Planungsvorgaben für Erträge und Aufwände**

- (1) Erstmals im Rahmen sowohl ihrer Planung für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) der Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (RahO-VIR) als auch ihrer auf drei Jahre

bezogenen groben mittelfristigen Wirtschaftsplanung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) RahO-VIR für die Jahre 2024 bis 2026 ist jede Pfarrei verpflichtet, folgende Positionen einzuplanen<sup>1</sup>:

- a) Erträge aus Vermietungen, Verpachtungen, Erbbaurechts- und sonstigen Nutzungsverhältnissen gemäß den in den jeweiligen Verträgen vereinbarten Entgelten,
- b) Erträge aus Kollekten und Spenden gemäß des Kollekten- und Spendenaufkommens ausschließlich des Vorjahres, bereinigt um außergewöhnliche Großspenden,
- c) Aufwände aus Anmietungen, Anpachtungen, Erbbaurechts- und sonstigen Nutzungsverhältnissen gemäß den in den jeweiligen Verträgen vereinbarten Entgelten,
- d) Personalkosten mit einem jährlichen Steigerungssatz nach Maßgabe entsprechender Tarifbeschlüsse, hilfsweise mit einem jährlichen Steigerungssatz in Höhe des 20-Jahresdurchschnitts des von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder (Gemeinsames Statistikportal) veröffentlichten Index „Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland“;
- e) alle weiteren Ausgaben mit einem jährlichen Steigerungssatz in Höhe des 20-Jahresdurchschnitts des vom Statistischen Bundesamt unter dem Code 61111-0001 veröffentlichten „Verbraucherpreisindex (inkl. Veränderungsrate): Deutschland, Jahre“; § 3 bleibt unberührt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat teilt den Pfarreien die maßgeblichen Werte nach Satz 1 Buchstabe d) und e) zusammen mit der Prognose für die Haushaltszuweisung nach § 1 Absatz 1 mit.

- (2) Die Planung ist jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§ 3**

#### **Planungsvorgaben für Instandhaltung und Modernisierung von Primärimmobilien**

- (1) Pfarreien, die bis spätestens zum 31. Juli 2022 ihr pfarreiliches Immobilienkonzept beschlossen haben, sind verpflichtet, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2023 einschließlich der groben mittelfristigen Wirtschaftsplanung für sämtliche Primärimmobilien der Pfarrei jährlich einen Betrag im Haushalt aus den Mitteln der diözesanen Haushaltszuweisung (§ 4 Absatz 1) als allgemeine Instandhaltungs- und Modernisierungsrücklage nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) RahO-VIR einzuplanen.

<sup>1</sup> Auf die Arbeitshilfe zur Haushaltsplanung für Pfarreien im Pastoralen Raum wird hingewiesen.

(2) Die Höhe des für das Wirtschaftsjahr 2023 einzuplanenden Betrages für die allgemeine Rücklage nach Absatz 1 wird nach der Bruttogrundfläche (BGF) des jeweiligen Gebäudes entsprechend der nachfolgenden Kategorisierung berechnet:

- a) für Sakralbauten: 30,00 EUR pro Quadratmeter BGF,
- b) für sonstige Gebäude: 18,00 EUR pro Quadratmeter BGF,
- c) für Sakralbauten, soweit Entscheidungen unter Bedingungen oder Auflagen durch die zuständige staatliche Denkmalschutzbehörde ergangen sind: 42,00 EUR pro Quadratmeter BGF.

(3) Ab dem Jahr 2024 werden die in Absatz 2 genannten Beträge jährlich auf Grundlage des 20-Jahresdurchschnitts des vom Statistischen Bundesamt unter dem Code 61261-0001 veröffentlichten Index „Baupreisindizes: Deutschland, Jahre, Messzahlen mit/ohne Umsatzsteuer, Gebäudearten, Bauarbeiten (Hochbau)“ fortgeschrieben. Die jeweils aktuellen Beträge werden den Pfarreien zusammen mit der Prognose der Haushaltszuweisung nach § 1 Absatz 1 durch das Erzbischöfliche Generalvikariat mitgeteilt.

(4) Im Falle eines gemischt genutzten Gebäudes, welches teilweise als Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Pfarrei genutzt wird, hat die Pfarrei die allgemeine Instandhaltungs- und Modernisierungsrücklage nach den vorstehenden Absätzen nur für den Gebäudeteil zu bilden, welcher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt wird.

(5) Für Pfarreien, deren Beschlussfassung über ihr pfarreiliches Immobilienkonzept ab dem 1. August 2022 erfolgt, gelten die Absätze 1 bis 4 mit Wirkung ab dem Wirtschaftsjahr 2024 einschließlich der groben mittelfristigen Wirtschaftsplanung ab dem Wirtschaftsjahr 2025.

## Zweiter Teil

### Diözesane Haushaltszuweisung an die Pfarreien

#### § 4

#### Änderung der Zuweisung

- (1) An die Stelle der bisherigen diözesanen Schlüsselzuweisungen und Bau- und Investitionszuschüsse an die Pfarreien tritt mit Wirkung ab dem Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) RahO-VIR eine jährliche diözesane Haushaltszuweisung. Die Regelungen zu einer besonderen pfarreibebezogenen diözesanen Haushaltszuweisung nach § 5 RahO-VIR (pastoraler Innovationsfonds) bleiben unberührt.
- (2) Zahlungsverpflichtungen des Erzbistums Hamburg aus bis einschließlich zum 31. Dezember 2021 er-

lassenen Bescheiden über die Gewährung von Bau- und Investitionszuschüssen sind abweichend von Absatz 1 zu erfüllen.

#### § 5

#### Quote für diözesane Haushaltszuweisungen an die Pfarreien, Berechnung.

Der Anteil nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) Satz 2 RahO-VIR für diözesane Haushaltszuweisungen an die Pfarreien bezogen auf die gesamten Mittel für das Aufgaben- und Ausgabenfeld „Pfarreien und pfarreiliche Pastoralangebote“ soll nach Möglichkeit 33 Prozent nicht unterschreiten. Die Festsetzung für das jeweilige Wirtschaftsjahr trifft der Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg nach Maßgabe der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR). Die Berechnung der Höhe des Anteils für diözesane Haushaltszuweisungen an die Pfarreien nach Satz 1 richtet sich nach der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

#### § 6

#### Gewichtung; Berechnung der diözesanen Haushaltszuweisung

- (1) Der nach § 5 zu ermittelnde Betrag in Euro wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Buchstaben b) und c) RahO-VIR nach folgenden Kriterien den Pfarreien zugewiesen:
  - a) 85 % des Betrages nach dem Verhältnis der Katholikenzahlen der Pfarreien zueinander; maßgeblich ist die Katholikenzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres bezogen auf das Wirtschaftsjahr, für das die diözesane Haushaltszuweisung berechnet wird,
  - b) 15 % des Betrages nach dem Verhältnis der flächenbezogenen Größe der Pfarreien zueinander.
- (2) Die Berechnung der Höhe der diözesanen Haushaltszuweisung an eine Pfarrei richtet sich nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz.

#### § 7

#### Zuweisung

- (1) Nach Beschlussfassung über den Diözesanwirtschaftsplan durch den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg erteilt das Erzbischöfliche Generalvikariat jeder Pfarrei einen Zuweisungsbescheid, aus dem sich die Höhe der diözesanen Haushaltszuweisung für das nächste Wirtschaftsjahr ergibt; die Höhe der Zuweisung muss zugleich mindestens 97 % der für das nächste Wirtschaftsjahr nach § 1 prognostizierten Zuweisung betragen.
- (2) Die diözesane Haushaltszuweisung wird in zwölf gleichen monatlichen Raten im Laufe des jeweiligen Wirtschaftsjahres an die Pfarreien in der Regel bis zum dritten Werktag eines Monats ausgezahlt.

### Dritter Teil Schlussbestimmung

#### § 8 Weitere Regelungen

Zur Reform der pfarreilichen Haushaltsplanung sowie zur Reform der diözesanen Haushaltszuweisung an die Pfarreien ergehen ergänzend zu diesem Gesetz insbesondere zu folgenden Angelegenheiten weitere Regelungen:

- (1) im Bereich der pfarreilichen Haushaltsplanung insbesondere
  - a) zum Verfahren betreffend die Freigabe von angesparten Instandhaltungsrücklagen unter Berücksichtigung einer angemessenen Differenzierung des Bestandes von Primärimmobilien gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe d) RahO-VIR,
  - b) zum Verfahren betreffend die kirchenaufsichtliche Genehmigung von pfarreilichen Haushaltsplänen gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe b) RahO-VIR,
  - c) zu Ausnahmen zur ausgeglichenen Haushaltsplanung gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe c) RahO-VIR,
- (2) im Bereich der diözesanen Haushaltszuweisung an Pfarreien insbesondere
  - a) zum Verfahren betreffend die Einführung der diözesanen Haushaltszuweisung an die Pfarreien gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe a) RahO-VIR,
  - b) zum Verfahren betreffend eine Veränderung der Gewichtung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c) RahO-VIR gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe a) RahO-VIR.

#### § 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 28. Mai 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße**  
Erzbischof von Hamburg

Anlage 1  
(zu § 5 Satz 3)

#### **Berechnung des Betrages für diözesane Haushaltszuweisungen an die Pfarreien nach § 5 Satz 1**

Die Berechnung der Höhe des Betrages für diözesane Haushaltszuweisungen an die Pfarreien nach § 5 Satz 1 ist wie folgt durchzuführen:

1. Zunächst ist die Höhe der zur Verfügung stehenden

diözesanen Haushaltsmittel zu ermitteln (Betrag A).

2. Die Quote für das gesamte Aufgaben- und Ausgabenfeld „Pfarreien und pfarreiliche Pastoralangebote“ ist durch den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) Satz 1 RahO-VIR in Höhe von 40 bis 42 Prozent des Betrages A festzulegen und der Betrag in Euro (Betrag B) zu berechnen.
3. Es ist der Gesamtbetrag für die diözesanen Haushaltszuweisungen an die Pfarreien wie folgt zu berechnen (Betrag C):

Betrag C = Betrag B multipliziert mit der vom Wirtschaftsrat nach § 5 Satz 2 festgesetzten Quote, abzüglich 500 TEURO (pastoraler Innovationsfonds gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 RahO-VIR).

Anlage 2  
(zu § 6 Absatz 2)

#### **Berechnung der Höhe der diözesanen Haushaltszuweisung an eine Pfarrei**

Die Berechnung der Gesamthöhe der jeweiligen diözesanen Haushaltszuweisung an eine Pfarrei ist wie folgt durchzuführen:

##### **1. Nach Katholikenzahl zuzuweisender Betrag:**

- a) 85 % von Betrag C gemäß Anlage 1 Ziffer 3 = Betrag D;
- b) Betrag je Katholik im Erzbistum Hamburg (Betrag E):  
Betrag E = Betrag D dividiert durch die Gesamtzahl aller Katholiken im Erzbistum Hamburg;
- c) Betrag in Abhängigkeit der Katholikenzahl der Pfarrei (Betrag F):

Betrag F = Betrag E multipliziert mit der Zahl der Katholiken der Pfarrei.

##### **2. Nach Fläche zuzuweisender Betrag:**

- a) 15 % von Betrag C gemäß Anlage 1 Ziffer 3 = Betrag G;
- b) Betrag je Quadratmeter Fläche (Betrag H):  
Betrag H = Betrag G dividiert durch die Gesamtfläche des Erzbistums Hamburg;
- c) Betrag in Abhängigkeit der Fläche einer Pfarrei (Betrag I):

Betrag I = Betrag H multipliziert mit der Fläche der Pfarrei.

Die Höhe der diözesanen Haushaltszuweisung an eine Pfarrei ergibt sich aus der jeweiligen Summe von Betrag F und Betrag I.

Art.: 65

## Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)

Vom 18. Mai 2021

### Artikel 1

#### Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)

Hiermit wird das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Hamburg (KVVG) vom 26. September 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 8, Art. 116, S. 141 i.V.m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, jeweils vom 30. September 2016), geändert am 2. Mai 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25 Jg., Nr. 5, Art. 64, S. 83, v. 20. Mai 2019), geändert am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 12, Art. 127, S. 156 f., v. 18. Dezember 2020) wie folgt geändert:

a) In § 44 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 kann ausschließlich zum Zweck der Bargeldausstattung sowie der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr der Kirchengemeinde für bis zu zwei Personen unter folgenden Voraussetzungen jeweils eine jederzeit widerrufliche Bankvollmacht als Einzelvollmacht erteilt werden:

1. Es ist ein separates Bankkonto, für das die Einzelvollmacht erteilt werden soll, ohne Kontokorrent- oder Dispositionskredit einzurichten. Das Tageslimit für dieses Bankkonto ist auf bis zu 1.500 Euro zu begrenzen.
2. Das Kontoguthaben des Bankkontos nach Ziffer 1 darf nicht mehr als 5.000 Euro betragen; Einzahlungen dürfen nur mittels Überweisung von einem Bankkonto der Kirchengemeinde, das kein Konto nach Absatz 5 ist, erfolgen.
3. Im Falle der Bargeldabhebung zum Zweck der Einzahlung in die Bargeldkasse ist der Barbetrag binnen eines Tages in die Bargeldkasse einzuzahlen. Entsprechende Buchungsbelege über Aus- und Einzahlungen sind der Regionalbuchhaltung unverzüglich zu übermitteln; dies gilt für Belege über Zahlungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr entsprechend.
4. Erst wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 3 vorliegen, darf dem separaten Bankkonto nach Ziffer 1 erneut ein Betrag zugeführt werden; das Kontoguthaben darf den Höchstbetrag nach Ziffer 2 nicht überschreiten.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Reisen der Pfarrei, kann der Betrag nach Ziffer 2 auf Beschluss des Finanzausschusses vorübergehend, längstens für bis zu vier Wochen, auf bis zu 15.000 Euro erhöht werden; dies gilt für das Tageslimit nach Ziffer 1 entsprechend bis zu einem Betrag von 2.500 Euro.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 18. Mai 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 66

## Gesetz zur Änderung der Ordnung für die Erteilung der Missio canonica im Erzbistum Hamburg (Missio-Ordnung)

Vom 17. Mai 2021

### Artikel 1

#### Änderung der Ordnung für die Erteilung der Missio canonica im Erzbistum Hamburg (Missio-Ordnung)

Hiermit wird die Ordnung für die Erteilung der Missio canonica im Erzbistum Hamburg (Missio-Ordnung) vom 5. September 2008 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 14. Jg., Nr. 9, Art. 91, S. 101 ff., v. 18. Oktober 2008), geändert am 1. März 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 3, Art. 54, S. 98, v. 15. März 2017) wie folgt geändert.

Vor § 10 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

#### „§ 9a

#### Übergangsregelung für den Rufa 2.0 der Freien und Hansestadt Hamburg

Bis zur endgültigen Entscheidung des Erzbistums Hamburg über die Beteiligung am „Religionsunterricht für alle“ in den Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg finden die Bestimmungen dieser Ordnung, die die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis betreffen, entsprechende Anwendung.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 17. Mai 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 67

## Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Bützow, Güstrow, Matgendorf und Teterow sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Heilige Familie und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg vom 3. Februar 2010 kommt es bei der Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und zur Errichtung neuer Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Priesterrates auf seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

### I. Teil

#### Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei

1. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes Bützow-Güstrow-Matgendorf-Teterow werden mit Ablauf des 4. September 2021 die katholischen Pfarreien
  - a) St. Antonius von Padua, Bahnhofstraße 34, 18246 Bützow,
  - b) Mariä Himmelfahrt, Grüne Straße 23-25, 18273 Güstrow,
  - c) Heilige Familie, Schloßallee 1, 17168 Groß Wüstenfelde, Ortsteil Matgendorf und
  - d) St. Petrus, Bahnhofstraße 1, 17166 Teterow aufgehoben;
2. zugleich wird mit Wirkung vom 5. September 2021 die katholische Pfarrei mit Namen Heilige Familie, Grüne Straße 23-25, 18273 Güstrow, errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei Heilige Familie ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.
4. Die katholische Pfarrei Heilige Familie führt ein Dienstsiegel.
5. Das Gebiet der katholischen Pfarrei Heilige Familie umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.

6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei Heilige Familie in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei Heilige Familie erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
7. Sämtliche Aufgaben der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gehen auf die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei Heilige Familie über. Das von den gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastorkonzept gilt für die gemäß Nummer 2 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

### II. Teil

#### Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

### § 1

#### Rechtsnachfolge

- (1) Die gemäß Teil I., Nummer 2 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) Heilige Familie, Grüne Straße 23-25, 18273 Güstrow, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden Antonius von Padua, Bahnhofstraße 34, 18246 Bützow, Mariä Himmelfahrt, Grüne Straße 23-25, 18273 Güstrow, Heilige Familie, Schloßallee 1, 17168 Groß Wüstenfelde, Ortsteil Matgendorf und St. Petrus, Bahnhofstraße 1, 17166 Teterow.

- (2) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil I., Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden uneingeschränkt auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde Heilige Familie über. Kündigungen wegen dieses Übergangs sind unwirksam. Das Recht zur Kündigung von Dienstverhältnissen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

## § 2

### Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinden Antonius von Padua, Bahnhofstraße 34, 18246 Bützow, Mariä Himmelfahrt, Grüne Straße 23 - 25, 18273 Güstrow, Heilige Familie, Schloßallee 1, 17168 Groß Wüstenfelde, Ortsteil Matgendorf und St. Petrus, Bahnhofstraße 1, 17166 Teterow, wird wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde Heilige Familie, Grüne Straße 23 - 25, 18273 Güstrow am 5. September 2021 über:

#### 1. von der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua, Bützow:

- a) Amtsgericht Güstrow, Grundbuch von Bützow, Blatt 569,  
Gemarkung Bützow, Flur 12, Flurstücke 128/1 und 128/2;
- b) Amtsgericht Ludwigslust, Grundbuch von Sternberg, Blatt 179,  
Gemarkung Sternberg, Flur 24, Flurstück 26/4;
- c) Amtsgericht Ludwigslust, Grundbuch von Sternberg, Blatt 435,  
Gemarkung Sternberg, Flur 24, Flurstück 49;
- d) Amtsgericht Ludwigslust, Grundbuch von Brüel, Blatt 1508,  
Gemarkung Brüel, Flur 8, Flurstück 17/1;
- e) Amtsgericht Güstrow, Grundbuch von Schwaan, Blatt 6089,  
Gemarkung Schwaan, Flur 9, Flurstücke 105/7;
- f) Amtsgericht Güstrow, Grundbuch von Schwaan, Blatt 6836,  
Gemarkung Schwaan, Flur 9, Flurstücke 155/1 und 156/1;

#### 2. von der katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Güstrow:

- a) Amtsgericht Güstrow, Grundbuch von Güstrow, Blatt 7475,

Gemarkung Güstrow, Flur 64, Flurstück 31;

- b) Amtsgericht Güstrow, Grundbuch von Krakow am See, Blatt 2229,  
Gemarkung Krakow, Flur 1, Flurstück 224/1;

#### 3. von der katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie, Matgendorf:

- a) Amtsgericht Güstrow, Grundbuch von Levitzow, Blatt 52,  
Gemarkung Levitzow, Flur 1, Flurstück 37/2;
- b) Amtsgericht Güstrow, Grundbuch von Levitzow, Blatt 155,  
Gemarkung Levitzow, Flur 1, Flurstück 37/4;
- c) Amtsgericht Güstrow, Grundbuch von Matgendorf, Blatt 137,  
Gemarkung Matgendorf, Flur 4, Flurstück 149;
- d) Amtsgericht Güstrow, Grundbuch von Schwetzin, Blatt 106,  
Gemarkung Schwetzin, Flur 1, Flurstücke 15/2 und 21/2;
- e) Amtsgericht Güstrow, Grundbuch von Schwetzin, Blatt 107,  
Gemarkung Schwetzin, Flur 1, Flurstück 105/4;
- f) Amtsgericht Güstrow, Grundbuch von Laage, Blatt 1410,  
Gemarkung Laage, Flur 15, Flurstück 94/2;
- g) Amtsgericht Güstrow, Grundbuch von Laage, Blatt 1987,  
Gemarkung Laage, Flur 15, Flurstück 95/2;

#### 4. von der katholischen Kirchengemeinde St. Petrus, Teterow:

- a) Amtsgericht Güstrow, Grundbuch von Raden, Blatt 38,  
Gemarkung Raden, Flur 1, Flurstücke 86/1 und 85/2;
- b) Amtsgericht Neubrandenburg, Grundbuch von Neukalen, Blatt 585,  
Gemarkung Neukalen, Flur 3, Flurstücke 89, 90 und 91;
- c) Amtsgericht Demmin, Grundbuch von Dargun, Blatt 576,  
Gemarkung Dargun, Flur 2, Flurstück 73;
- d) Amtsgericht Demmin, Grundbuch von Dargun, Blatt 4676,  
Gemarkung Dargun, Flur 2, Flurstück 72/1;
- e) Amtsgericht Güstrow, Grundbuch von Teterow, Blatt 255,  
Gemarkung Teterow, Flur 38, Flurstück 10/2.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbaurechte, Wohnungs- und Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbaurechte.

### **III. Teil Inkrafttreten**

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 1. Juni 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 20. Mai 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße  
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 68

### **Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg- St. Georg, Hamburg-Barmbek-Süd, Hamburg-Altona und Hamburg-Neustadt sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Ansgar und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften**

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg vom 3. Februar 2010 kommt es bei der Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und zur Errichtung neuer Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Priesterrates auf seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

#### **I. Teil**

#### **Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei**

1. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes Hamburg-City werden mit Ablauf des 24. September 2021 die katholischen Pfarreien
  - a) St. Marien (Dom), Am Mariendom 7, 20099 Hamburg,
  - b) St. Sophien, Weidestraße 53, 22083 Hamburg,
  - c) St. Joseph, Große Freiheit 43, 22767 Hamburg und
  - d) St. Ansgar (Kleiner Michel), Michaelisstraße 5, 20459 Hamburg
 aufgehoben;

2. zugleich wird mit Wirkung vom 25. September 2021 die katholische Pfarrei mit Namen St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg, errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Ansgar ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.
4. Die katholische Pfarrei St. Ansgar führt ein Dienstsiegel.
5. Das Gebiet der katholischen Pfarrei St. Ansgar umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.
6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei St. Ansgar in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei St. Ansgar erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
7. Sämtliche Aufgaben der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gehen auf die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Ansgar über. Das von den gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastoralkonzept gilt für die gemäß Nummer 2 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

#### **II. Teil**

#### **Gesetz über die Neuordnung des Vermögens**

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff., Gesetz- und

Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

## § 1

### Rechtsnachfolge

- (1) Die gemäß Teil I., Nummer 2 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Dom), Am Mariendom, 20099 Hamburg, St. Sophien, Weidestraße 53, 22083 Hamburg, St. Joseph, Große Freiheit 43, 22767 Hamburg und St. Ansgar (Kl. Michel), Michaelisstraße 5, 20459 Hamburg.
- (2) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil I., Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden uneingeschränkt auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Ansgar über. Kündigungen wegen dieses Übergangs sind unwirksam. Das Recht zur Kündigung von Dienstverhältnissen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

## § 2

### Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Dom), Am Mariendom 7, 20099 Hamburg, St. Sophien, Weidestraße 53, 22083 Hamburg, St. Joseph, Große Freiheit 43, 22767 Hamburg und St. Ansgar (Kleiner Michel), Michaelisstraße 5, 20459 Hamburg wird wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg am 25. September 2021 über:

#### 1. von der katholischen Kirchengemeinde St. Marien (Dom), Hamburg-St. Georg:

- a) Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Grundbuch von St. Georg Nord, Band 32, Blatt 1420, Gemarkung St. Georg Nord, Flurstücke 2058, 2057, 2061 und 1811;
- b) Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Billwerder-Ausschlag, Blatt 2557, Gemarkung Billwerder-Ausschlag, Flurstück 3046;
- c) Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Grundbuch von Hohenfelde, Band 61, Blatt 2219, Gemarkung Hohenfelde, Flurstück 1172,

13,20/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6;

- d) Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Grundbuch von Hohenfelde, Band 61, Blatt 2222, Gemarkung Hohenfelde, Flurstück 1172, 19,96/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7,1  
3,20/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9;
  - e) Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Grundbuch von St. Georg Süd, Band 36, Blatt 1543, Gemarkung St. Georg Süd, Flurstück 263;
  - f) Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Grundbuch von Uhlenhorst, Band 127, Blatt 4341, Gemarkung Uhlenhorst, Flurstück 683;
- #### 2. von der katholischen Kirchengemeinde St. Sophien, Hamburg-Barmbek-Süd:
- Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Grundbuch von Barmbek, Blatt 15132, Gemarkung Barmbek, Flurstück 5991;
- #### 3. von der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Hamburg-Altona:
- a) Amtsgericht Hamburg, Grundbuch von St. Pauli Süd, Band 43, Blatt 1565, Gemarkung St. Pauli-Süd, Flurstück 868;
  - b) Amtsgericht Hamburg-Altona, Grundbuch von Ottensen, Band 123, Blatt 5039, Gemarkung Ottensen, Flurstück 30;
  - c) Amtsgericht Hamburg-Altona, Grundbuch von Altona Nord, Band 77, Blatt 3509, Gemarkung Altona-Nord, Flurstück 1346;
  - d) Amtsgericht Hamburg-Altona, Grundbuch von Altona Nord, Band 103, Blatt 4282, Gemarkung Altona Nord, Flurstück 1789;
  - e) Amtsgericht Hamburg-Altona, Grundbuch von Altona Nord, Band 103, Blatt 4288, Gemarkung Altona Nord, Flurstücke 941, 2219, 2220;
  - f) Amtsgericht Hamburg-Altona, Grundbuch von Altona Nord, Band 88, Blatt 3828, Gemarkung Altona Nord, Flurstücke 2217, 2218, 945.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

### III. Teil Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 1. Juni 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 20. Mai 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 69

### Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Parchim und Lübz sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Heilige Birgitta und Gesetz über die Neuordnung des Ver- mögens dieser kirchlichen Körperschaften

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg vom 3. Februar 2010 kommt es bei der Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und zur Errichtung neuer Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Priesterrates auf seiner Sitzung am 23. März 2021 werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

#### I. Teil

#### Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei

1. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes Parchim-Lübz werden mit Ablauf des 15. Januar 2022 die katholischen Pfarreien
  - a) St. Josef, Buchholzallee 6, 19370 Parchim und
  - b) Herz Jesu, Kreiener Straße 60, 19386 Lübz aufgehoben;
2. zugleich wird mit Wirkung vom 16. Januar 2022 die katholische Pfarrei mit Namen Heilige Birgitta, Buchholzallee 6, 19370 Parchim errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei Heilige Birgitta ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.
4. Die katholische Pfarrei Heilige Birgitta führt ein Dienstsiegel.

5. Das Gebiet der katholischen Pfarrei Heilige Birgitta umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.
6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei Heilige Birgitta in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei Heilige Birgitta erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
7. Sämtliche Aufgaben der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gehen auf die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei Heilige Birgitta über. Das von den gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastoralkonzept gilt für die gemäß Nummer 2 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

#### II. Teil

#### Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

#### § 1

#### Rechtsnachfolge

- (1) Die gemäß Teil I., Nummer 2 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) Heilige Birgitta, Buchholzallee 6, 19370 Parchim, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Buchholzallee 6, 19370 Parchim und Herz Jesu, Kreiener Straße 60, 19386 Lübz.

- (2) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil I., Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden uneingeschränkt auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde Heilige Birgitta über. Kündigungen wegen dieses Übergangs sind unwirksam. Das Recht zur Kündigung von Dienstverhältnissen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

## § 2

### Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Buchholzallee 6, 19370 Parchim und Herz Jesu, Kreiener Straße 60, 19386 Lübz, wird wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde Heilige Birgitta, Buchholzallee 6, 19370 Parchim, am 16. Januar 2022 über:

#### 1. von der katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Parchim:

- a) Amtsgericht Ludwigslust, Grundbuch von Parchim, Blatt 16224,  
Gemarkung Parchim, Flur 13, Flurstück 79;
- b) Amtsgericht Ludwigslust, Grundbuch von Parchim, Blatt 16689,  
Gemarkung Parchim, Flur 14, Flurstück 22/3;
- c) Amtsgericht Ludwigslust, Grundbuch von Crivitz, Blatt 3551,  
Gemarkung Crivitz, Flur 35, Flurstück 86;

#### 2. von der katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Lübz:

- a) Amtsgericht Parchim, Grundbuch von Lübz, Blatt 1744,  
Gemarkung Lübz, Flur 15, Flurstück 210/8;
- b) Amtsgericht Parchim, Grundbuch von Lübz, Blatt 877,  
Gemarkung Lübz, Flur 15, Flurstück 249;
- c) Amtsgericht Parchim, Grundbuch von Lübz, Blatt 1409,  
Gemarkung Lübz, Flur 15, Flurstücke 209/3 und 209/10;
- d) Amtsgericht Parchim, Grundbuch von Lübz, Blatt 864,  
Gemarkung Lübz, Flur 15, Flurstücke 250 und 277/30;
- e) Amtsgericht Parchim, Grundbuch von Lübz,

Blatt 863,

Gemarkung Lübz, Flur 15, Flurstück 251;

- f) Amtsgericht Parchim, Grundbuch von Goldberg, Blatt 5481,  
Gemarkung Goldberg, Flur 9, Flurstück 102/2;
- g) Amtsgericht Parchim, Grundbuch von Goldberg, Blatt 742,  
Gemarkung Goldberg, Flur 9, Flurstück 111/6;
- h) Amtsgericht Parchim, Grundbuch von Goldberg, Blatt 287,  
Gemarkung Goldberg, Flur 9, Flurstücke 106/2 und 111/5;
- i) Amtsgericht Parchim, Grundbuch von Goldberg, Blatt 254,  
Gemarkung Goldberg, Flur 9, Flurstück 109/1;
- j) Amtsgericht Parchim, Grundbuch von Goldberg, Blatt 253,  
Gemarkung Goldberg, Flur 9, Flurstück 110/2;
- k) Amtsgericht Parchim, Grundbuch von Plau, Blatt 5963,  
Gemarkung Plau, Flur 20, Flurstück 495/14.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

### III. Teil Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 1. Juni 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 20. Mai 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 70

### Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Nikolaus

Vom 20. Mai 2021

Die Pfarreien St. Ansgar (Itzehoe) und St. Josef (Heide) bilden den Pastoralen Raum Dithmarschen-Steinburg. Aus ihnen wird durch Dekret vom 17. Mär 2021 mit Wirkung vom 6. Juni 2021 die neue Pfarrei St. Nikolaus (Itzehoe) hervorgehen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) wird für jede Gemeinde ein Gemeindeteam gebildet.

Abweichend von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die

Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) erfolgt die erstmalige Besetzung der Gemeindeteams im Zuge der Errichtung der neuen Pfarrei nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung. Hiermit ernenne ich die mir vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern folgender Gemeindeteams:

**Für die Gemeinde Maria Meeresstern, Brunsbüttel:**

- Frau Regina Deters
- Frau Barbara Frontzek
- Frau Jutta Modzien
- Frau Angelika Trog

**Für die Gemeinde St. Andreas, Büsum:**

- Herr Michael Brand
- Frau Christine Cannon
- Frau Elisabeth Eller
- Frau Doris Pfaffendorf

**Für die Gemeinde St. Marien, Glückstadt:**

- Frau Annette Engemann
- Frau Maria Fox
- Herr Martin Reich

**Für die Gemeinde St. Josef, Heide:**

- Herr Martin Köhm
- Frau Jutta Lucas
- Frau Theresia Renz
- Frau Martina Schulze

**Für die Gemeinde St. Marien, Hohenlockstedt:**

- Frau Ella Budnick
- Frau Beate Markowicz-Krüger
- Frau Martina Poweleit
- Herr Michael Sollorz

**Für die Gemeinde St. Ansgar, Itzehoe:**

- Herr Jörn Gasterstedt
- Frau Ursula Kamps-Blass
- Frau Vera Lerdo
- Herr Stefan Schubert

**Für die Gemeinde Christus König, Marne:**

- Frau Helga van den Berg
- Frau Christa Engels
- Frau Elke Klutschka
- Frau Liane Kundrata
- Frau Agda Raimann
- Frau Heidemarie Nikusch als Ersatzmitglied

**Für die Gemeinde St. Ansgar, Meldorf:**

- Frau Gabriele Delfs-Sartorius
- Frau Hildegard Frankfurter

- Frau Barbara Köhler
- Frau Gabriele Nordwich
- Frau Mechthild Rudolph

Die Amtszeit beträgt nach § 7 Satz 1 StatPG vier Jahre; sie beginnt abweichend von § 7 Satz 2 StatPG mit Wirkung vom 6. Juni 2021. Nach § 7 Satz 5 StatPG kann die Amtszeit durch den Erzbischof um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die Amtszeit der mit diesem Dekret ernannten Personen wird bis zur nächsten in der zukünftigen Pfarrei durchzuführenden Wahl dauern; der Zeitpunkt der Wahl wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Gemäß § 8 StatPG sind die Mitglieder der jeweiligen Gemeindeteams gleichberechtigt und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

H a m b u r g , 20. Mai 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 71

Änderung der Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg Bergedorf) und Seliger Eduard Müller (Neumünster)

Die Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg Bergedorf) und Seliger Eduard Müller (Neumünster) vom 1. Dezember 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 12, Art. 134, S. 173, v. 18. Dezember 2020), geändert am 10. Februar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 3, Art. 29, S. 28, v. 19. Februar 2021), wird hiermit wie folgt geändert:

In der Überschrift sowie im Textteil werden jeweils nach der Inklammersetzung „(Eutin)“ das Komma sowie die Wörter „Heilige Edith Stein (Ludwigslust)“ gestrichen.

H a m b u r g , 20. Mai 2021

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 72

Dekret zur Änderung des Dekrets über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf) und Seliger Eduard Müller (Neumünster)

Vom 20. Mai 2021

### § 1 Änderung.

Das Dekret über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf) und Seliger Eduard Müller (Neumünster) vom 1. Dezember 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 12, Art. 133, S. 172, v. 18. Dezember 2020), geändert am 10. Februar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 3, Art. 27, S. 27 f., v. 19. Februar 2021) wird hiermit wie folgt geändert:

In der Überschrift, in § 1 sowie in § 3 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach der Inklammersetzung „(Eutin)“ das Komma sowie die Wörter „Heilige Edith Stein (Ludwigslust)“ gestrichen.

### § 2 Inkrafttreten.

Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 20. Mai 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße**  
Erzbischof von Hamburg

Art.: 73

Dekret zur Änderung des Dekrets über die Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemein-

den (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf) und Seliger Eduard Müller (Neumünster)

Vom 20. Mai 2021

### § 1 Änderung.

Das Dekret über die Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf) und Seliger Eduard Müller (Neumünster) vom 9. November 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 11, Art. 120, S. 145 f., v. 18. November 2020), geändert am 10. Februar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 3, Art. 28, S. 28, v. 19. Februar 2021), wird hiermit wie folgt geändert:

In der Überschrift und in dem sich daran anschließenden Satz werden jeweils nach der Inklammersetzung „(Eutin)“ das Komma sowie die Wörter „Heilige Edith Stein (Ludwigslust)“ gestrichen.

### § 2 Inkrafttreten.

Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 20. Mai 2021

**L.S. Ansgar Thim**  
Generalvikar

Art.: 74

Gesetz zur Änderung der Ordnung über die kirchliche Schlichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in der Erzdiözese Hamburg (SchliO-DV)

Vom 17. Mai 2021

**Artikel 1**  
**Änderung der Ordnung über die kirchliche Schlichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in der Erzdiözese Hamburg (SchliO-DV)**

Hiermit wird die Ordnung über die kirchliche Schlich-

tung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in der Erzdiözese Hamburg (SchliO-DV)“ vom 13. Mai 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 5, Art. 58, S. 66 ff, vom 15. Mai 2013), geändert am 30. September 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 9, Art. 115, S. 117, v. 15. Oktober 2013) sowie geändert am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020), zuletzt geändert am 16. September 2020 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 9, Art. 99, S. 121, v. 22. September 2020) wie folgt geändert:

### 1. Änderungen von § 3

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sollen nach Möglichkeit der katholischen Kirche angehören, sofern nicht ein besonderer Grund im Einzelfall anderes nahelegt. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn nicht in ausreichender Zahl katholische Mitglieder zur Verfügung stehen. Nichtkatholische Mitglieder müssen Mitglied in einer zur Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen (ACK) gehörenden Kirche sein. Der besondere Grund ist bei der Benennung der Mitglieder der Schlichtungsstelle gegenüber dem Verwaltungsdirektor anzugeben.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Die vier“ durch das Wort „Drei“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „angehören“ ein Komma eingefügt und folgender Halbsatz eingefügt:

„auf die die im Erzbistum Hamburg geltende Kirchliche Dienstvertragsordnung (DVO) angewendet wird“.

f) In Absatz 5 Satz 1 wird Buchstabe d) aufgehoben und am Ende von Buchstabe c) das Komma durch einen Punkt ersetzt.

g) In Absatz 5 wird Satz 2 zu Satz 3 und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die drei weiteren Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer sollen in Bereichen tätig sein, in denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) Anwendung finden.“

h) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Für die sechs Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber gilt Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend.“

### 2. Änderungen von § 5

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 Buchstaben a) bis c) werden vom Verwaltungsdirektor benannt. Die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 werden vom Vorsitzenden des Diözesancaritasverbandes Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. benannt und dem Verwaltungsdirektor rechtzeitig bekannt gegeben.“

### 3. Änderungen von § 11

a) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Beisitzer müssen dem Bereich (DVO oder AVR) angehören, aus welchem die zu schlichtende Streitigkeit stammt; hiervon kann nur mit Zustimmung des am Schlichtungsverfahren beteiligten Dienstnehmers und Dienstgebers abgewichen werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt neu gefasst:

„Die Beisitzer werden jeweils abwechselnd nach alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen zu Schlichtungsausschüssen herangezogen.“

### 4. Änderung von § 18

Nach Absatz 3 wird wie folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Für mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft tretende und spätere Änderungen dieser Ordnung gilt, sofern nichts Abweichendes geregelt wird, Folgendes:

a) Änderungen an der jeweiligen Zusammensetzung der Schlichtungsstelle sind erst mit Wirkung für die jeweils nächste Amtszeit umzusetzen.

b) Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung dieser Ordnung bei der Schlichtungsstelle bereits anhängig sind, werden nach den bis zum jeweiligen Inkrafttreten geltenden Regelungen zu Ende geführt.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 17. Mai 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 75

Beschlüsse der Bundeskommission der  
Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV  
vom 25. Februar 2021

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die fol-

genden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 25. Februar 2021 in Kraft gesetzt:

**Beschlüsse  
der Bundeskommission 1/2021  
vom 25. Februar 2021**

**Teil 1  
Tarifrunde**

**A. Mittlere Werte und Einmalzahlung**

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

Ausgangswert für die jeweils erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am 1. Januar 2021.

**B. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR**

**I. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR**

1. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

2. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

3. Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

**II. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR**

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

**III. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR**

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

**IV. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR**

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

**C. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR**

**I. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR**

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

**II. Weitere Vergütungsbestandteile**

1. Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

2. Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. April 2021	99,57 Euro
ab 1. April 2022	101,36 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. April 2021	89,64 Euro
ab 1. April 2022	91,25 Euro

3. Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach B.II.1. ergeben sich die nachfolgend in den Ziffern 3.1 bis 3.6 aufgeführten neuen mittleren Werte:

**3.1. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR**

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. April 2021	125,93 Euro
ab 1. April 2022	128,20 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. April 2021 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,12 Euro
VG 9a	7,12 Euro
VG 8	7,12 Euro
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	35,57 Euro
VG 9a	28,42 Euro
VG 8	21,33 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. April 2022 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,25 Euro
VG 9a	7,25 Euro
VG 8	7,25 Euro
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	36,21 Euro
VG 9a	28,93 Euro
VG 8	21,71 Euro

### 3.2. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. April 2021	21,51 Euro
ab 1. April 2022	21,90 Euro

### 3.3. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. April 2021
1 bis 2	148,63 Euro
3 bis 5b	148,63 Euro
5c bis 12	141,55 Euro
Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. April 2022
1 bis 2	151,31 Euro
3 bis 5b	151,31 Euro
5c bis 12	144,10 Euro

### 3.4. Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B
1. April 2021	115,82 Euro	139,00 Euro
1. April 2022	117,90 Euro	141,50 Euro
	C	D
1. April 2021	153,49 Euro	169,96 Euro
1. April 2022	156,25 Euro	173,02 Euro
	E	F
1. April 2021	141,64 Euro	188,59 Euro
1. April 2022	144,19 Euro	191,98 Euro

### 3.5. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. April 2021	1,70 Euro
ab 1. April 2022	1,73 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. April 2021	0,84 Euro
ab 1. April 2022	0,86 Euro

### 3.6. § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

ab 1. April 2021	335,44 Euro
ab 1. April 2022	341,48 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

ab 1. April 2021	436,05 Euro
ab 1. April 2022	443,90 Euro

## D. Änderungen in Anlage 7 AVR

### I. Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 25,00 Euro und
- zum 1. April 2022 um weitere 25,00 Euro erhöht.

### E. Anlage 17a AVR - Altersteilzeit

I. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2023 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2023 begonnen hat.“

## F. Änderungen in Anlage 9 AVR

I. § 1 der Anlage 9 AVR wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „monatlich“ das Wort „mindestens“ eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich mindestens

a) für den vollbeschäftigten Mitarbeiter

EUR 6,65

b) (weggefallen)

c) für den teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter vom Betrag nach Buchstabe a den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht,

d) für den zu seiner Ausbildung Beschäftigten

EUR 13,29,

e) für die in Buchstabe d Genannten, deren Ausbildungsvergütung bzw. Entgelt monatlich mindestens 971,45 Euro beträgt, Euro 6,65.“

## G. Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrrad-leasings

I. In Anlage 1 AVR wird Abschnitt X „Zusatzbestimmungen zu den Bezügen“ um einen neuen Absatz ergänzt:

„(g) Bestandteile der Vergütung bzw. des Entgelts können einzelvertraglich zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne von § 63a StVZO umgewandelt werden.“

## H. Zulagen

Alle nachfolgenden Euro-Beträge sind mittlere Werte.

I. Pflegezulage

In § 12 der Anlagen 31 und 32 AVR wird mit Wirkung zum 1. März 2021 jeweils ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 erhalten ab dem 1. März 2021 eine monatliche Zulage von 70 Euro (Pflegezulage); die Pflegezulage wird zum 1. März 2022 auf 120 Euro erhöht. <sup>2</sup>Ab dem 1. Januar 2023 nimmt die Pflegezulage an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

II. Intensivzulage

Die monatliche Intensivzulage gemäß Anmerkung Nr. 2 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D der

Anlagen 31 und 32 AVR wird zum 1. März 2021 von 46,02 Euro auf 100 Euro erhöht:

In Anmerkung 2 zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang D zu den Anlagen 31 und 32 AVR wird der Wert 46,02 Euro durch 100,00 Euro ersetzt.

## III. Wechselschichtzulage

Die Wechselschichtzulage wird für alle Mitarbeiter in den Anlagen 31, 32 und 33 AVR auf monatlich 155 Euro zum 01. März 2021 pro Monat erhöht. Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.

§ 6 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und 33 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 155 Euro monatlich. <sup>2</sup>Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.“

IV. In § 12 der Anlage 32 AVR wird mit Wirkung zum 1. März 2021 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt nach Absatz 1 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 25 Euro.“

## I. Weitere Regelungen

I. Streichung Anlage 15 AVR

Die Anlage 15 AVR „Übergangsgeld“ wird ersatzlos gestrichen.

II. Befristete Regelungen

1. In Anlage 2 AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

2. In § 5 der Anlage 22 AVR („Besondere Regelungen für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege“) wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 der Anlage 23 AVR („Besondere Regelungen für Fahrdienste“) wird um einen neuen Satz 7 ergänzt; der bisherige Satz 7 wird zu Satz 8:

„<sup>7</sup>In den Jahren 2022 und 2023 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 96,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3.“

## 4. Anlage 33 zu den AVR

- a) In § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.
- b) Im Anhang B der Anlage 33 AVR wird in der Anmerkung 31 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.

**J. Nachbesserung**

Sofern sich aus den endgültigen Tariftexten des Tarifabschlusses TVöD-VKA vom 25.10.2020 zu den Regelungen unter B. bis H. dieses Beschlusses abweichende Formulierungen, Inhalte oder betreffend die Anlagen 7, 31 bis 33 AVR abweichende Vergütungs-

werte ergeben, wird die Bundeskommission in ihrer nächsten auf die Veröffentlichung der endgültigen Tarifvertragstexte folgenden Sitzung diese behandeln und Beschlüsse hierzu fassen.

**Teil 2**  
**Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Freiburg, den 25. Februar 2021

gez. Heinz-Josef Kessmann  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 17. Mai 2021

Für das Erzbistum Hamburg:

**L.S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**

**Anhang**

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile (Mittlere Werte) in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. April 2021

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlage 3, gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.006,35	5.444,78	5.883,24	6.113,28	6.343,25	6.573,17	6.803,19	7.033,15	7.263,10	7.493,12	7.723,09	7.933,66
1a	4.634,54	5.012,84	5.391,10	5.601,72	5.812,35	6.022,96	6.233,65	6.444,22	6.654,92	6.865,48	7.076,13	7.170,68
1b	4.297,13	4.621,64	4.946,20	5.152,50	5.358,88	5.565,19	5.771,50	5.977,84	6.184,14	6.390,52	6.476,48	-
2	4.089,70	4.366,91	4.644,17	4.816,10	4.988,05	5.160,04	5.331,99	5.503,94	5.675,83	5.847,77	5.957,45	-
3	3.722,49	3.961,04	4.199,59	4.356,54	4.513,42	4.670,35	4.827,19	4.984,08	5.141,02	5.297,94	5.321,56	-
4a	3.475,53	3.673,00	3.877,21	4.014,81	4.152,37	4.289,88	4.427,42	4.565,04	4.702,56	4.833,69	-	-
4b	3.255,30	3.419,96	3.584,59	3.703,13	3.823,47	3.943,83	4.064,22	4.184,59	4.304,97	4.399,49	-	-
5b	3.059,76	3.193,63	3.333,56	3.436,42	3.535,22	3.634,39	3.737,53	3.840,67	3.943,83	4.012,60	-	-
5c	2.854,12	2.958,04	3.065,54	3.155,40	3.250,06	3.344,70	3.439,39	3.534,02	3.618,38	-	-	-
6b	2.711,05	2.797,58	2.884,14	2.945,06	3.008,05	3.071,14	3.136,89	3.206,81	3.276,83	3.328,25	-	-
7	2.582,12	2.654,57	2.726,96	2.778,14	2.829,34	2.880,54	2.932,06	2.985,81	3.039,61	3.073,02	-	-
8	2.463,86	2.523,90	2.583,95	2.622,79	2.658,10	2.693,39	2.728,70	2.764,03	2.799,33	2.834,67	2.868,19	-
9a	2.387,09	2.432,40	2.477,68	2.512,87	2.548,04	2.583,26	2.618,48	2.653,70	2.688,86	-	-	-
9	2.334,17	2.383,57	2.433,04	2.470,13	2.503,66	2.537,25	2.570,76	2.604,33	-	-	-	-
10	2.170,25	2.210,86	2.251,51	2.288,58	2.322,10	2.355,63	2.389,19	2.422,75	2.445,72	-	-	-
11	2.036,68	2.087,24	2.119,04	2.143,78	2.168,47	2.193,23	2.217,91	2.242,67	2.267,38	-	-	-
12	1.953,08	1.984,84	2.016,66	2.041,34	2.066,10	2.090,80	2.115,54	2.140,24	2.164,95	-	-	-

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anlage 3 AVR  
Mittlere Werte Anlage 3, gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.096,46	5.542,79	5.989,14	6.223,32	6.457,43	6.691,49	6.925,65	7.159,75	7.393,84	7.628,00	7.862,11	8.076,47
1a	4.717,96	5.103,07	5.488,14	5.702,55	5.916,97	6.131,37	6.345,86	6.560,22	6.774,71	6.989,06	7.203,50	7.299,75
1b	4.374,48	4.704,83	5.035,23	5.245,25	5.455,34	5.665,36	5.875,39	6.085,44	6.295,45	6.505,55	6.593,06	-
2	4.163,31	4.445,51	4.727,77	4.902,79	5.077,83	5.252,92	5.427,97	5.603,01	5.777,99	5.953,03	6.064,68	-
3	3.789,49	4.032,34	4.275,18	4.434,96	4.594,66	4.754,42	4.914,08	5.073,79	5.233,56	5.393,30	5.417,35	-
4a	3.538,09	3.739,11	3.947,00	4.087,08	4.227,11	4.367,10	4.507,11	4.647,21	4.787,21	4.920,70	-	-
4b	3.313,90	3.481,52	3.649,11	3.769,79	3.892,29	4.014,82	4.137,38	4.259,91	4.382,46	4.478,68	-	-
5b	3.114,84	3.251,12	3.393,56	3.498,28	3.598,85	3.699,81	3.804,81	3.909,80	4.014,82	4.084,83	-	-
5c	2.905,49	3.011,28	3.120,72	3.212,20	3.308,56	3.404,90	3.501,30	3.597,63	3.683,51	-	-	-
6b	2.759,85	2.847,94	2.936,05	2.998,07	3.062,19	3.126,42	3.193,35	3.264,53	3.335,81	3.388,16	-	-
7	2.628,60	2.702,35	2.776,05	2.828,15	2.880,27	2.932,39	2.984,84	3.039,55	3.094,32	3.128,33	-	-
8	2.508,21	2.569,33	2.630,46	2.670,00	2.705,95	2.741,87	2.777,82	2.813,78	2.849,72	2.885,69	2.919,82	-
9a	2.430,06	2.476,18	2.522,28	2.558,10	2.593,90	2.629,76	2.665,61	2.701,47	2.737,26	-	-	-
9	2.376,19	2.426,47	2.476,83	2.514,59	2.548,73	2.582,92	2.617,03	2.651,21	-	-	-	-
10	2.209,31	2.250,66	2.292,04	2.329,77	2.363,90	2.398,03	2.432,20	2.466,36	2.489,74	-	-	-
11	2.073,34	2.124,81	2.157,18	2.182,37	2.207,50	2.232,71	2.257,83	2.283,04	2.308,19	-	-	-
12	1.988,24	2.020,57	2.052,96	2.078,08	2.103,29	2.128,43	2.153,62	2.178,76	2.203,92	-	-	-

## Ausbildungsvergütungen in Euro gemäß Anlage 7 AVR

<b>Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)</b>	<b>01.04.2021 (+25 Euro)</b>	<b>01.04.2022 (+25 Euro)</b>
<b>Abschnitt B II: Schüler an Kranken- und Altenpflegeschulen</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.165,69	1.190,69
2. Ausbildungsjahr	1.227,07	1.252,07
3. Ausbildungsjahr	1.328,38	1.353,38
<b>Abschnitt C II: Kranken- und Altenpflegehelfer</b>		
Ausbildungsvergütung	1.089,91	1.114,91
<b>Abschnitt D: Praktikanten nach abgelegtem Examen</b>		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.627,02	1.652,02
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.570,36	1.595,36
3. Sozialarbeiter/innen	1.851,21	1.876,21
4. Sozialpädagog/inn/en	1.851,21	1.876,21
5. Erzieher/innen	1.627,02	1.652,02
6. Kinderpfleger/innen	1.570,36	1.595,36
7. Altenpfleger/innen	1.627,02	1.652,02
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.627,02	1.652,02
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.570,36	1.595,36
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.688,76	1.713,76
11. Arbeitserzieher/innen	1.688,76	1.713,76
12. Rettungsassistent/inn/en	1.570,36	1.595,36
<b>Abschnitt E: Auszubildende</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.043,26	1.068,26
2. Ausbildungsjahr	1.093,20	1.118,20
3. Ausbildungsjahr	1.139,02	1.164,02
4. Ausbildungsjahr	1.202,59	1.227,59
<b>Abschnitt G: Auszubildende</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.040,24	1.065,24
2. Ausbildungsjahr	1.100,30	1.125,30
3. Ausbildungsjahr	1.197,03	1.222,03

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 31 zu den AVR

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 31 AVR,

gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.928,35	5.263,48	5.637,30	6.147,62	6.672,58	7.017,95
EG 14	4.462,65	4.766,11	5.162,41	5.602,17	6.092,39	6.444,31
EG 13	4.113,41	4.445,99	4.824,60	5.235,66	5.719,35	5.981,85
EG 12	3.686,55	4.069,25	4.516,49	5.012,74	5.595,03	5.871,32
EG 11	3.558,11	3.910,10	4.240,84	4.599,68	5.090,78	5.367,08
EG 10	3.430,51	3.706,30	4.019,82	4.359,85	4.738,50	4.862,83
EG 9c	3.330,42	3.576,45	3.844,01	4.132,31	4.442,23	4.664,40
EG 9b	3.124,70	3.355,30	3.500,00	3.928,24	4.181,99	4.475,93

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 31 AVR,

gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.017,06	5.358,22	5.738,77	6.258,28	6.792,69	7.144,27
EG 14	4.542,98	4.851,90	5.255,33	5.703,01	6.202,05	6.560,31
EG 13	4.187,45	4.526,02	4.911,44	5.329,90	5.822,30	6.089,52
EG 12	3.752,91	4.142,50	4.597,79	5.102,97	5.695,74	5.977,00
EG 11	3.622,16	3.980,48	4.317,18	4.682,47	5.182,41	5.463,69
EG 10	3.492,26	3.773,01	4.092,18	4.438,33	4.823,79	4.950,36
EG 9c	3.390,37	3.640,83	3.913,20	4.206,69	4.522,19	4.748,36
EG 9b	3.180,94	3.415,70	3.563,00	3.998,95	4.257,27	4.556,50

## Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang B zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 31 AVR,

gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.411,44	4.566,09	5.065,45	5.647,54	5.904,31
P 15		4.316,70	4.458,22	4.812,05	5.235,51	5.397,23
P 14		4.212,26	4.350,37	4.695,64	5.164,74	5.250,34
P 13		4.107,84	4.242,52	4.579,21	4.822,33	4.885,10
P 12		3.898,94	4.026,79	4.346,38	4.542,69	4.634,00
P 11		3.690,08	3.811,07	4.113,54	4.314,41	4.405,73
P 10		3.483,15	3.595,70	3.914,93	4.069,02	4.166,03
P 9		3.314,30	3.483,15	3.595,70	3.812,20	3.903,51
P 8		3.053,48	3.199,83	3.387,47	3.539,01	3.750,98
P 7		2.880,56	3.053,48	3.319,54	3.452,54	3.589,56
P 6	2.429,67	2.588,09	2.747,56	3.086,75	3.173,21	3.332,80
P 4	2.365,15	2.421,18	2.462,72	2.494,08	2.519,59	2.557,85

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 31 AVR,

gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.490,85	4.648,28	5.156,63	5.749,20	6.010,59
P 15		4.394,40	4.538,47	4.898,67	5.329,75	5.494,38
P 14		4.288,08	4.428,68	4.780,16	5.257,71	5.344,85
P 13		4.181,78	4.318,89	4.661,64	4.909,13	4.973,03
P 12		3.969,12	4.099,27	4.424,61	4.624,46	4.717,41
P 11		3.756,50	3.879,67	4.187,58	4.392,07	4.485,03
P 10		3.545,85	3.660,42	3.985,40	4.142,26	4.241,02
P 9		3.373,96	3.545,85	3.660,42	3.880,82	3.973,77
P 8		3.108,44	3.257,43	3.448,44	3.602,71	3.818,50
P 7		2.932,41	3.108,44	3.379,29	3.514,69	3.654,17
P 6	2.473,40	2.634,68	2.797,02	3.142,31	3.230,33	3.392,79
P 4	2.407,72	2.464,76	2.507,05	2.538,97	2.564,94	2.603,89

## Stundenentgelte in Euro gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR

Entgeltgruppe	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
EG 15	30,96	31,52
EG 14	28,55	29,06
EG 13	27,31	27,80
EG 12	25,83	26,29
EG 11	23,62	24,05
EG 10	21,76	22,15
EG 9c	21,69	22,08
EG 9b	20,56	20,93

Entgeltgruppe	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
P 16	28,06	28,57
P 15	26,21	26,68
P 14	24,77	25,22
P 13	23,21	23,63
P 12	22,35	22,75
P 11	21,55	21,94
P 10	20,57	20,94
P 9	20,26	20,62
P 8	19,36	19,71
P 7	18,55	18,88
P 6	17,18	17,49
P 4	14,52	14,78

## Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 32 AVR,

gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.928,35	5.263,48	5.637,30	6.147,62	6.672,58	7.017,95
EG 14	4.462,65	4.766,11	5.162,41	5.602,17	6.092,39	6.444,31
EG 13	4.113,41	4.445,99	4.824,60	5.235,66	5.719,35	5.981,85
EG 12	3.686,55	4.069,25	4.516,49	5.012,74	5.595,03	5.871,32
EG 11	3.558,11	3.910,10	4.240,84	4.599,68	5.090,78	5.367,08
EG 10	3.430,51	3.706,30	4.019,82	4.359,85	4.738,50	4.862,83
EG 9c	3.330,42	3.576,45	3.844,01	4.132,31	4.442,23	4.664,40
EG 9b	3.124,70	3.355,30	3.500,00	3.928,24	4.181,99	4.475,93

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 32 AVR,  
gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.017,06	5.358,22	5.738,77	6.258,28	6.792,69	7.144,27
EG 14	4.542,98	4.851,90	5.255,33	5.703,01	6.202,05	6.560,31
EG 13	4.187,45	4.526,02	4.911,44	5.329,90	5.822,30	6.089,52
EG 12	3.752,91	4.142,50	4.597,79	5.102,97	5.695,74	5.977,00
EG 11	3.622,16	3.980,48	4.317,18	4.682,47	5.182,41	5.463,69
EG 10	3.492,26	3.773,01	4.092,18	4.438,33	4.823,79	4.950,36
EG 9c	3.390,37	3.640,83	3.913,20	4.206,69	4.522,19	4.748,36
EG 9b	3.180,94	3.415,70	3.563,00	3.998,95	4.257,27	4.556,50

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 32 AVR,  
gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.411,44	4.566,09	5.065,45	5.647,54	5.904,31
P 15		4.316,70	4.458,22	4.812,05	5.235,51	5.397,23
P 14		4.212,26	4.350,37	4.695,64	5.164,74	5.250,34
P 13		4.107,84	4.242,52	4.579,21	4.822,33	4.885,10
P 12		3.898,94	4.026,79	4.346,38	4.542,69	4.634,00
P 11		3.690,08	3.811,07	4.113,54	4.314,41	4.405,73
P 10		3.483,15	3.595,70	3.914,93	4.069,02	4.166,03
P 9		3.314,30	3.483,15	3.595,70	3.812,20	3.903,51
P 8		3.053,48	3.199,83	3.387,47	3.539,01	3.750,98
P 7		2.880,56	3.053,48	3.319,54	3.452,54	3.589,56
P 6	2.429,67	2.588,09	2.747,56	3.086,75	3.173,21	3.332,80
P 4	2.365,15	2.421,18	2.462,72	2.494,08	2.519,59	2.557,85

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 32 AVR,  
gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.490,85	4.648,28	5.156,63	5.749,20	6.010,59
P 15		4.394,40	4.538,47	4.898,67	5.329,75	5.494,38
P 14		4.288,08	4.428,68	4.780,16	5.257,71	5.344,85
P 13		4.181,78	4.318,89	4.661,64	4.909,13	4.973,03
P 12		3.969,12	4.099,27	4.424,61	4.624,46	4.717,41
P 11		3.756,50	3.879,67	4.187,58	4.392,07	4.485,03
P 10		3.545,85	3.660,42	3.985,40	4.142,26	4.241,02
P 9		3.373,96	3.545,85	3.660,42	3.880,82	3.973,77
P 8		3.108,44	3.257,43	3.448,44	3.602,71	3.818,50
P 7		2.932,41	3.108,44	3.379,29	3.514,69	3.654,17
P 6	2.473,40	2.634,68	2.797,02	3.142,31	3.230,33	3.392,79
P 4	2.407,72	2.464,76	2.507,05	2.538,97	2.564,94	2.603,89

Stundenentgelte in Euro gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR

Entgeltgruppe	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
EG 15	30,96	31,52
EG 14	28,55	29,06
EG 13	27,31	27,80
EG 12	25,83	26,29
EG 11	23,62	24,05
EG 10	21,76	22,15
EG 9c	21,69	22,08
EG 9b	20,56	20,93

Entgeltgruppe	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
P 16	28,06	28,57
P 15	26,21	26,68
P 14	24,77	25,22
P 13	23,21	23,63
P 12	22,35	22,75
P 11	21,55	21,94
P 10	20,57	20,94
P 9	20,26	20,62
P 8	19,36	19,71
P 7	18,55	18,88
P 6	17,18	17,49
P 4	14,52	14,78

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 33 AVR

Mittlere Werte – S-Tabelle Anlage 33 AVR,

gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.954,60	4.060,36	4.584,31	4.977,24	5.566,65	5.926,84
S 17	3.630,87	3.896,65	4.322,33	4.584,31	5.108,21	5.416,02
S 16	3.552,52	3.811,52	4.099,67	4.453,31	4.846,25	5.082,02
S 15	3.420,09	3.667,41	3.929,41	4.230,66	4.715,28	4.924,83
S 14	3.385,53	3.629,81	3.920,94	4.217,08	4.544,56	4.773,76
S 13	3.301,68	3.539,70	3.863,91	4.125,84	4.453,31	4.617,03
S 12	3.292,48	3.529,83	3.840,48	4.115,53	4.456,09	4.600,17
S 11b	3.246,36	3.480,33	3.644,72	4.063,86	4.391,31	4.587,78
S 11a	3.184,84	3.414,31	3.577,32	3.994,89	4.322,33	4.518,80
S 10	2.964,47	3.265,62	3.416,21	3.866,09	4.233,05	4.534,46
S 9	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8b	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8a	2.879,77	3.086,91	3.300,62	3.503,09	3.701,02	3.909,16
S 7	2.805,05	3.006,72	3.207,39	3.408,02	3.558,53	3.785,32
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.682,35	2.875,04	3.050,62	3.169,76	3.282,63	3.458,47
S 3	2.526,93	2.708,24	2.876,92	3.031,80	3.102,66	3.187,31
S 2	2.335,34	2.446,40	2.528,56	2.617,76	2.718,07	2.818,42

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 33 AVR

Mittlere Werte – S-Tabelle Anlage 33 AVR,

gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.025,78	4.133,45	4.666,83	5.066,83	5.666,85	6.033,52
S 17	3.696,23	3.966,79	4.400,13	4.666,83	5.200,16	5.513,51
S 16	3.616,47	3.880,13	4.173,46	4.533,47	4.933,48	5.173,50
S 15	3.481,65	3.733,42	4.000,14	4.306,81	4.800,16	5.013,48
S 14	3.446,47	3.695,15	3.991,52	4.292,99	4.626,36	4.859,69
S 13	3.361,11	3.603,41	3.933,46	4.200,11	4.533,47	4.700,14
S 12	3.351,74	3.593,37	3.909,61	4.189,61	4.536,30	4.682,97
S 11b	3.304,79	3.542,98	3.710,32	4.137,01	4.470,35	4.670,36
S 11a	3.242,17	3.475,77	3.641,71	4.066,80	4.400,13	4.600,14
S 10	3.017,83	3.324,40	3.477,70	3.935,68	4.309,24	4.616,08
S 9	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8b	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8a	2.931,61	3.142,47	3.360,03	3.566,15	3.767,64	3.979,52
S 7	2.855,54	3.060,84	3.265,12	3.469,36	3.622,58	3.853,46
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.730,63	2.926,79	3.105,53	3.226,82	3.341,72	3.520,72
S 3	2.572,41	2.756,99	2.928,70	3.086,37	3.158,51	3.244,68
S 2	2.377,38	2.490,44	2.574,07	2.664,88	2.767,00	2.869,15

Dynamische Zulagen in Euro gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR  
(Beschäftigte der Anlage 2 AVR)

<b>Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)</b>	<b>01.04.2021 (+1,4%)</b>	<b>01.04.2022 (+1,8%)</b>
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	99,57	101,36
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	89,64	91,25
Kinderzulage (Anlage 1 V)	125,93	128,20
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,12	7,25
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	35,57	36,21
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	28,42	28,93
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	21,33	21,71
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,51	21,90
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	148,63	151,31
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	148,63	151,31
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	141,55	144,10
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	115,82	117,90
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	139,00	141,50
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	153,49	156,25
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	169,96	173,02
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,64	144,19
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	188,59	191,98
Zuschlag für Nacharbeit (Anlage 6a lit. e)	1,70	1,73
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,84	0,86
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	335,44	341,48
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	436,05	443,90

Dynamische Zulagen in Euro gemäß Anhang F zur Anlage 31 AVR bzw. Anhang G zur Anlage 32 AVR  
(Garantiebeiträge)

<b>Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)</b>	<b>01.04.2021 (+1,4%)</b>	<b>01.04.2022 (+1,8%)</b>
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 und 32	64,30	65,46
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 und 32	102,89	104,74

Dynamische Zulagen in Euro gemäß Anlage 33 AVR  
(Garantiebeiträge)

<b>Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)</b>	<b>01.04.2021 (+1,4%)</b>	<b>01.04.2022 (+1,8%)</b>
Garantiebetrag 1 in Anlage 33	64,30	65,46
Garantiebetrag 2 in Anlage 33	102,89	104,74

Art.: 76

## Dekret zur Änderung des Statuts für die Stiftung Haus Michael in Kiel

Vom 17. Mai 2021

### § 1 Änderung des Statuts für die Stiftung Haus Michael in Kiel

Hiermit wird das Statut für die Stiftung Haus Michael in Kiel, zuletzt geändert am 20. Mai 1998, wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5  
Aufhebung der Stiftung und  
Wegfall der Zweckbindung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung entfällt die Bindung des unter § 1 Absatz 1 aufgeführten Grundvermögens als Sondervermögen des Erzbischöflichen Stuhls zu Hamburg für die bisherigen Zwecke der Stiftung wieder. Auch übriges der Stiftung zugeordnetes Vermögen wird in diesem Fall unmittelbares Vermögen des Erzbischöflichen Stuhls zu Hamburg.“

### § 2 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 17. Mai 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 77

## Durchführungsverordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg

Vom 18. Mai 2021

Gemäß § 56 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) wird zur Regelung des Schutzes personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Hamburg folgende Durchführungsverordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis:

#### Teil 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 4 Recht auf Auskunft, Einsichtnahme und Berichtigung

- § 5 Aufbewahrungs- und Lösungsfristen; Sperrung

#### Teil 2 – Datenverarbeitung in der schulischen Einrichtung

- § 6 Schülerbogen, Leistungsdaten und sonstige Daten
- § 7 Klassenbücher
- § 8 Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht, Videoübertragung, Verarbeitung von Ton-, Bild- und Videodaten
- § 9 Datenübermittlung an andere Schulen und sonstige Stellen
- § 10 Datenverarbeitung auf privaten EDV-Anlagen
- § 11 Digitale Unterrichtsmedien und Unterrichtssoftware
- § 12 Technische und organisatorische Maßnahmen

#### Teil 3 - Inkrafttreten

- § 13 Inkrafttreten

#### Anlage 1

Abschnitt A – Personenbezogene Daten, Daten über die Schullaufbahn

Abschnitt B – Leistungsdaten

Abschnitt C – Sonstige Daten

#### Anlage 2

Passwörter

### Teil 1 Allgemeine Regelungen

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Durchführungsverordnung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einzuschulenden, Schülern und Schulbewerbern sowie deren Eltern.
- (2) Soweit in dieser Durchführungsverordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dies für alle Personen gleich welchen Geschlechts. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Sofern sich aus dieser Durchführungsverordnung keine anderen Begriffsbestimmungen ergeben, gelten diejenigen Begriffsbestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO).
- (2) Im Sinne dieser Durchführungsverordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Eltern“ die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten sowie anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personen- und Sorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen;
2. „schulische Beschäftigte“ sämtliche an einer Schule beschäftigte Mitarbeitende, insbesondere Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Betreuungskräfte und sonstige Bedienstete sowie Referendare und Studierende;
3. „Beratungsdienste“ Einrichtungen der schulpsychologischen Beratung, der schulischen Drogenberatung und andere vergleichbare Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen;
4. „Kontakt Daten“ die Adresse, Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

### § 3

#### **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die schulischen Beschäftigten dürfen die in dieser Durchführungsverordnung geregelten personenbezogenen Daten einschließlich der im Rahmen der Nutzung von IT-Infrastruktur anfallenden Daten über den in § 1 genannten Personenkreis verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung muss zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Betreuung von Schülern, zur besonderen Förderung, zur Durchführung sonstiger schulischer Aktivitäten oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich sein.
- (2) Zu den Daten im Rahmen der Nutzung von IT-Infrastruktur nach Absatz 1 Satz 1 zählen insbesondere die IP-Adresse, die MAC-Adresse sowie Protokolldaten wie insbesondere Login- und Logoutdaten, Daten über die Nutzungsdauer und den Nutzungsumfang.
- (3) Außerhalb der in Absatz 1 genannten Zwecke ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur erlaubt, soweit eine andere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift die Verarbeitung erlaubt oder anordnet.
- (4) Absatz 1 gilt für die elektronische Datenverarbeitung entsprechend.
- (5) Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf die Religionszuge-

hörigkeit, die Staatsangehörigkeit, den Geburtsort, die Gesundheit oder die Straffälligkeit der betroffenen Personen beziehen.

- (6) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen schulischen Mitwirkungsgremien erforderlich ist, dürfen diesen hinsichtlich der Schülersprecher und Elternsprecher die Vor- und Nachnamen, die Kontaktdaten sowie die Funktionsbestimmungen übermittelt werden.
- (7) In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I ist die Erstellung und Übermittlung einer Klassenliste an die Eltern der Schüler der Klasse zulässig, soweit diese Liste ausschließlich den Namen und den Vornamen, das Geburtsdatum, die Adresse, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse enthält. Die Erstellung und Übermittlung der Klassenliste darf nur erfolgen, wenn vorab die Eltern hierüber informiert worden sind und der Datenverarbeitung insoweit nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann auch auf einzelne Angaben beschränkt werden.

### § 4

#### **Recht auf Auskunft, Einsichtnahme und Berichtigung.**

- (1) Allen Schülern steht das Recht auf Einsichtnahme in die sie betreffenden gespeicherten Daten und Unterlagen, soweit diese in nicht-automatisierten Akten und Dateisystemen gespeichert sind, zu. Hinsichtlich der in automatisierten Dateisystemen gespeicherten Daten besteht ein Recht auf Auskunft.
- (2) Bei Schülern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Recht auf Einsichtnahme und Auskunft durch die Eltern wahrgenommen. Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ohne Zustimmung ihrer Eltern wahrnehmen, sofern die Eltern dem nicht durch Erklärung gegenüber der Schulleitung widersprochen haben. Das Recht auf Akteneinsicht umfasst auch das Recht, gegen Gebühr Kopien zu erhalten.
- (3) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Geänderte Daten nach Anlage 1, Abschnitt A sind den Eltern oder dem Schüler, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- (4) Soweit der Schutz der betroffenen Person oder Dritter es erforderlich macht oder der Schulfrieden nachhaltig gestört werden könnte, kann das Recht auf Einsichtnahme und Auskunft eingeschränkt oder versagt werden. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen.
- (5) Während des Prüfungsverfahrens besteht das Recht auf Einsichtnahme und Auskunft in Bezug auf

Daten, die im Zusammenhang mit dem laufenden Prüfungsverfahren stehen, erst nach dem Abschluss des Verfahrens. Bereichsspezifische Sonderregelungen für bestimmte Prüfungsverfahren gehen dieser Regelung vor.

### § 5

#### **Aufbewahrungs- und Lösungsfristen; Sperrung**

- (1) Für die Aufbewahrung personenbezogener Daten nach § 1 Absatz 1 gelten die Vorgaben für öffentliche Schulen des jeweiligen Bundeslandes, in welchem die Schule belegen ist. Die Schulen müssen personenbezogene Daten nach Ablauf dieser Fristen löschen. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Unterlagen und Dateisysteme jeweils erstellt werden.
- (2) Alle übrigen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die konkrete Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Vorgang geschlossen worden ist. Von Kindertageseinrichtungen an Grundschulen mit Einwilligung der Eltern übermittelte Daten der betroffenen Personen sind spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres zu löschen, in dem das Schulverhältnis begründet worden ist.
- (3) Vor der Löschung der Daten sind diese dem Diözesanarchiv anzubieten. Die Archivierung durch das Diözesanarchiv steht der Löschung gleich (Löschungssurrogat). Durch das Diözesanarchiv kann eine Übersicht der archivierungswürdigen Daten erstellt werden. Diese ist für die Schulen bindend. Im Übrigen gilt die jeweilige Fassung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der kirchlichen Archive im Erzbistum Hamburg (Kirchliche Archivordnung – KAO).
- (4) Bei der Speicherung der Daten im automatisierten Verfahren gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Personenbezogene Daten, die für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich, aber noch aufzubewahren sind, sind zu sperren.

### Teil 2

#### **Datenverarbeitung in der schulischen Einrichtung**

### § 6

#### **Schülerbogen, Leistungsdaten und sonstige Daten**

- (1) Bei der Aufnahme eines Schülers in die Schule legt diese einen Schülerbogen an, der die erforderlichen Daten für die Schullaufbahn und für die schulinterne Verwaltung entsprechend den schulartspezifischen Notwendigkeiten enthält. In den Schülerbogen werden nach Maßgabe der Anlage 1

aufgenommen:

1. die Daten des Schülers und der Eltern gemäß Anlage 1, Abschnitt A, Absatz 1 und 2,
  2. die Daten zur schulischen Laufbahn des Schülers gemäß Anlage 1, Abschnitt A, Absatz 3.
- (2) Neben dem Schülerbogen führt die Schule die in der Anlage 1 Abschnitt B (Leistungsdaten) und Abschnitt C (Sonstiger Datenbestand) aufgeführten Daten.
  - (3) Der Schülerbogen, die Leistungsdaten und der sonstige Datenbestand können von allen schulischen Beschäftigten hinsichtlich derjenigen Schüler, die sie selbst unterrichten, fördern oder betreuen, eingesehen werden.

### § 7

#### **Klassenbücher**

- (1) An jeder Schule ist für jede Klasse ein Klassenbuch zu führen. Das Klassenbuch kann auch in digitaler Form geführt werden.
- (2) Das Klassenbuch dient der Sicherstellung und dem Nachweis der Ordnungsmäßigkeit des Unterrichts. Zudem dient es der Dokumentation von Vorgängen, die im Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung des Unterrichts stehen.
- (3) Klassenbücher haben Aufzeichnungen zu enthalten insbesondere über:
  1. Schule, Schulart, Schulstandort, Schuljahr, Klasse oder Jahrgang, Schulformkennzahl,
  2. Namen der Schüler,
  3. Unterrichtsgegenstände (Stundenplan),
  4. Namen der unterrichtenden Lehrer,
  5. Termine für Klassenarbeiten, Klausuren und Tests,
  6. Anmerkungen zu den einzelnen Unterrichtsstunden: Beginn und Ende der Unterrichtsstunde, behandelte Lehrstoff, durchgeführte Prüfungen, besondere Vorkommnisse,
  7. Anmerkungen zu den einzelnen Schülern: Verspätungen und Fernbleiben, Aufgaben und Funktionen, besondere Vorkommnisse, Hinweise auf die Teilnahme oder Nichtteilnahme an bestimmten Schulveranstaltungen.
- (4) Mit schriftlicher Zustimmung der Eltern und anderen Angehörigen können auch folgende Daten im Klassenbuch vermerkt werden:
  1. Namen und Kontaktdaten, unter denen die jeweiligen Eltern oder andere Angehörige im Notfall erreichbar sind,
  2. Erkrankungen von Schülern und die in Notfällen zu ergreifenden Maßnahmen.

Die nach Satz 1 Ziffer 2 erforderliche Zustimmung ist bei volljährigen Schülern ausschließlich durch diese selbst zu erteilen.

- (5) Klassenbücher dürfen nur in verschlossenen oder durch Zugangsberechtigte beaufsichtigten Räumen aufbewahrt werden. Beim Einsatz digitaler Klassenbücher muss sichergestellt sein, dass
1. diese nur den die jeweiligen Klassen oder Lerngruppen unterrichtenden Lehrkräften zugänglich sind,
  2. der Zugang in der Regel nur mit informationstechnischen Geräten der Schule oder des Schulträgers erfolgt; die ausnahmsweise Verwendung privater Geräte darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Schulleiters stattfinden,
  3. die Anmeldung mittels einer Kombination von mindestens zwei verschiedenen und unabhängigen Komponenten erfolgt (Zwei-Faktor-Authentisierung),
  4. die Aufzeichnungen nicht auf dem Zugangsgerät gespeichert werden; zulässig sind vorübergehende Speicherungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, eine Übertragung in einem Netz zu ermöglichen. Vorübergehende Speicherungen sind unverzüglich zu löschen.

### § 8

#### **Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht, Videoübertragung, Verarbeitung von Ton-, Bild- und Videodaten**

- (1) Der Unterricht und die sonstigen pflichtgemäßen Schulveranstaltungen können in Form eines gleichzeitigen Informationsaustausches zur Bild- und Tonübertragung zwischen der Schule und der Wohnung der Schüler oder einem anderen geeigneten Lernort erfolgen, wenn einzelnen oder mehreren Schülern die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule aus wichtigem Grund nicht möglich oder die Beschulung bei Abwesenheit von Teilgruppen nur in Form eines Wechsel- oder Hybridunterrichts organisierbar ist (Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht). Wichtige Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere bei Katastrophenfällen, Störungen der schulischen Infrastruktur sowie zur Sicherstellung des Gesundheits-, Infektions- und Seuchenschutzes vor.
- (2) Der Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht ist in der Form vertraulich durchzuführen, dass an ihm nur die Schüler, im Einzelfall ihre Eltern, die Lehrkräfte sowie an der schulischen Bildung und Erziehung Beteiligte der jeweiligen Klasse teilnehmen können. Zur Durchführung des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts sollen nach Möglichkeit elektronische

Lernportale oder pädagogische Netzwerke genutzt werden.

- (3) Die Schulen sind zur Durchführung des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts befugt, personenbezogene Daten, insbesondere Ton-, Bild- und Videodaten der in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts und zur Erreichung der Lernziele in der jeweiligen Unterrichtssituation zwingend erforderlich ist. Eine Aufzeichnung der genannten personenbezogenen Daten ist nicht zulässig.
- (4) Zum Schutz der Rechte der Betroffenen nach Absatz 3, insbesondere zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes, zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts ergreifen die Schulen die geeigneten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 12. Hierzu gehören insbesondere:
1. Maßnahmen, die sicherstellen, dass keine Aufzeichnung erfolgt und keine Daten nach Absatz 3 an andere als die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen offengelegt werden,
  2. Sensibilisierung der am Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht beteiligten Personen hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die Rechte und Interessen betroffener Personen sowie über die Bedeutung des Schutzes der eigenen und der Daten anderer im Rahmen des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts,
  3. Verzicht von Bildübertragungen der Betroffenen, wenn das Lernziel in der jeweiligen Unterrichtssituation auch ohne diese erreicht werden kann.
- (5) Sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung bleiben unberührt.

### § 9

#### **Datenübermittlung an andere Schulen und sonstige Stellen**

- (1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule die Daten des wechselnden Schülers, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Schule benötigt werden. Die Daten bleiben auch weiterhin bei der abgebenden Schule gespeichert.
- (2) Beim Wechsel eines Schülers an eine andere Schule können Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdaten, Daten zur Staatsangehörigkeit, Konfession, Informationen zur Einschulung, zu Versetzungen, Angaben über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederho-

lungen, Informationen über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse, eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses, Ergebnisse von Vergleichsarbeiten sowie die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten an die aufnehmende Schule übermittelt werden. Weitere Daten dürfen an die aufnehmende Schule übermittelt werden, sofern dies für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zwingend erforderlich ist.

- (3) An die Beratungsdienste und an den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse des Schülers angestrebt wird.
- (4) An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfänger der Vor- und der Nachname, das Geburtsdatum, die Adresse und das Geschlecht übermittelt werden. Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse an sonstige öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass der Schüler den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.
- (5) An den zuständigen Unfallversicherungsträger dürfen zur Erfüllung deren gesetzlichen Aufgaben Nachname, Vorname sowie die Kontaktdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden. Die Regelungen des Sozialgesetzbuches VII bleiben unberührt. Der Schulträger kann die Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls auf die Schulen übertragen.
- (6) An die zuständigen öffentlichen Institutionen für Arbeitsvermittlung dürfen zur Berufsberatung und -vermittlung der Vor- und der Nachname, die Adresse, die besuchte Schule und der besuchte Bildungsgang der Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe, die voraussichtlich zum Ende des laufenden Schuljahres die Schule verlassen werden, übermittelt werden.
- (7) An sonstige öffentliche und nichtöffentliche Stellen können Daten übermittelt werden, sofern dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (8) Soweit die Schule mit Einrichtungen zur Ganztagsbetreuung der Schüler zusammenarbeitet, dürfen diesen Einrichtungen der Vor- und Nachname, die Klassenzugehörigkeit sowie die Kontaktdaten der Eltern übermittelt werden. Darüber hinaus ist eine wechselseitige Übermittlung von Daten über

Abwesenheiten der Schüler sowie deren Dauer zulässig. Soweit erforderlich, können im Einzelfall auch Daten über die Gesundheit der Schüler, insbesondere zu Allergien, Epilepsie und Lebensmittelunverträglichkeiten übermittelt werden.

- (9) Zur Überwachung der Vollzeitschulpflicht und der Schulpflicht im Sekundarbereich II übermittelt im Falle eines Schulwechsels die abgebende Schule der aufnehmenden Schule sowie der staatlichen Schulbehörde und dem Schulträger personenbezogene Daten der schulpflichtigen Schüler sowie deren Eltern.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung auf privaten EDV-Anlagen**

- (1) Die erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern auf privaten EDV-Anlagen von Lehrkräften außerhalb der schulischen Einrichtung (Homeoffice) bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Schulleiter. Gleiches gilt, wenn eine private EDV-Anlage innerhalb der schulischen Einrichtung verwendet wird. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Datenverarbeitung nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird.
- (2) Bei der Verwendung privater EDV-Anlagen sind die schulischen Beschäftigten insbesondere zur Einhaltung des in § 1 KDG definierten Schutzzwecks und zur Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der personenbezogenen Daten der Schüler verpflichtet. Zudem darf die Verwendung privater EDV-Anlagen nur unter Einhaltung nachfolgender Maßgaben erfolgen:
  1. Die Verarbeitung von Daten erfolgt ausschließlich auf vom Schulleiter bereitgestellten, nach dem Stand der Technik verschlüsselten, mobilen Datenträgern (USB-Stick, mobile Festplatte).
  2. Die Daten dürfen nicht auf die Festplatte der privaten EDV-Anlage übertragen werden.
  3. Die private EDV-Anlage muss über einen angemessenen technischen Schutz vor Schadsoftware (insbesondere Virens Scanner) verfügen.
  4. Es wird ein hinreichender Zugriffsschutz (Passwort, Benutzerkonten ohne Administratorenrechte) gegen die Benutzung durch unbefugte Dritte gewährleistet.
  5. Es erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Sicherung der Daten von den verschlüsselten Datenträgern auf den EDV-Anlagen der schulischen Einrichtung.
  6. Der Verlust, der Diebstahl oder die Vernichtung des mobilen Datenträgers müssen unverzüglich

dem Schulleiter gemeldet werden.

### § 11

#### **Digitale Unterrichtsmedien und Unterrichtssoftware**

- (1) Zur Erfüllung des schulischen Bildungsauftrags sind die Schulen berechtigt, den Schulunterricht auch mittels digitaler Unterrichtsmedien wie insbesondere Computer, Tablet und sonstige vergleichbare Geräte zu gestalten.
- (2) Der Einsatz digitaler Unterrichtsmedien darf nur erfolgen, wenn die Schule einen nach dem aktuellen Stand der Technik angemessenen Schutz für personenbezogene Daten der Schüler gewährleistet.
- (3) Die Schule hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schüler ein eigenes Nutzerkonto erhalten.
- (4) Im Rahmen des Schulunterrichts dürfen Software-Anwendungen, insbesondere Computerprogramme und Apps nur zum Einsatz kommen, wenn deren Verwendung zuvor durch den Schulleiter unter Einbindung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten genehmigt worden ist.

### § 12

#### **Technische und organisatorische Maßnahmen**

- (1) Der Schulleiter hat in einer Dienstanweisung den Umgang mit Datenverarbeitungssystemen und Software an der Schule, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert werden, zu regeln.
- (2) In der schulischen Einrichtung ist insbesondere durch die Schulleitung sicherzustellen, dass
  1. Datenbeschreibung, Geräteverzeichnis und Verfahrensverzeichnis gemäß den §§ 27 und 31 KDG, sowie gemäß § 6 KDG-DVO angelegt und regelmäßig aktualisiert werden,
  2. regelmäßig Belehrungen der schulischen Beschäftigten über die festgelegten Maßnahmen zur Datensicherung und Wahrung des Datenheimnisses durchgeführt werden,
  3. im Unterricht eingesetzte Datenverarbeitungssysteme nicht für die schulinterne Verwaltung genutzt werden und auf ihnen personenbezogene Daten nicht verarbeitet oder gespeichert werden,
  4. keine unbekannteten Datenträger benutzt werden, Drucklisten und Datenträger mit personenbezogenen Daten datenschutzkonform, entsorgt werden.
- (3) Die Schule hat dafür Sorge zu tragen, alle benutzten Datenträger ordnungsgemäß zu verwalten. Auf den Datenträgern ist zu vermerken:
  1. Name der Schule,
  2. Name des Bearbeitenden,

3. Kennzeichnung als Original oder Kopie,
4. Inhalt des Datenträgers.
- (4) Von den sich im Umlauf befindenden Datenträgern sind regelmäßig Sicherheitskopien zu fertigen. Diese sind sicher und räumlich getrennt von den Datenverarbeitungssystemen aufzubewahren.
- (5) Der Schulleiter hat jährlich zu prüfen, ob erforderliche Löschungen vollzogen worden sind.
- (6) Der Schulleiter hat in regelmäßigen Abständen die Einhaltung dieser Durchführungsverordnung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen.
- (7) Akten mit personenbezogenen Daten sind unter Verschluss zu halten.
- (8) Bei der Vergabe und Bestimmung von Passwörtern sind die Vorgaben gemäß Anlage 2 einzuhalten.

### Teil 3

#### **Inkrafttreten**

### § 13

#### **Inkrafttreten**

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 18. Mai 2021

**L. S. Ansgar Thim**  
**Generalvikar**

#### **Anlage 1**

(zu § 6)

#### **Abschnitt A – Personenbezogene Daten, Daten über die Schullaufbahn.**

- (1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind:
  1. Schülernummer/ Ordnungsnummer
  2. Name; Geburtsname,
  3. Vorname,
  4. Geburtsdatum,
  5. Geburtsort,
  6. Geschlecht,
  7. Anschrift,
  8. Telefonverbindung,
  9. E-Mail-Adresse,
  10. Herkunftssprache,
  11. sonstige Familiensprache,
  12. Migrantensstatus,
  13. Aussiedlereigenschaft,
  14. Jahr des Zuzugs nach Deutschland,
  15. überwiegender Sprachgebrauch in der Familie,
  16. weitere in der Familie gesprochene Sprachen,
  17. frühere Vor- und Familiennamen,

18. frühere Anschriften, Funktionen in Gremien nach den schulrechtlichen Bestimmungen,
  19. Schulbesuchsbescheinigungen zur Erlangung von Ausbildungsförderungsleistungen,
  20. ausgestellte Schülerfahrtscheine,
  21. Teilnahme an und Befreiung von schulischen Veranstaltungen, Förderberechtigung nach § 8 Absatz 2 der Lernmittelverordnung (LernMVO) vom 3. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 184) in der jeweils geltenden Fassung,
  22. Härtefall oder Geschwister nach § 6 Absatz 4 LernMVO,
  23. Religion, Konfession,
  24. Taufdatum,
  25. Staatsangehörigkeit,
  26. Krankenversicherungsverhältnis,
  27. Impfschutz (Masern),
  28. Schwimmstatus,
  29. Schulaufnahmeempfehlung,
  30. Wohnsitzpfarrei,
  31. Teilnahme am Schülertransport,
  32. Fahrkostenerstattungen (Betrag und Zeitraum) und/oder Lehrmittelkostenerstattungen.
- (2) Personenbezogene Daten der Eltern im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind:
1. Name,
  2. Vorname,
  3. Anschrift,
  4. Staatsangehörigkeit,
  5. Konfession,
  6. Bankverbindung,
  7. Telefonnummer (freiwillige Angabe),
  8. Notfallkontakt,
  9. Ggf. Funktion in der Schule.
- (3) Daten über die Schullaufbahn im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind:
1. Einschulungsdatum,
  2. Eintrittsdatum,
  3. Datum des Schulwechsels,
  4. Bisher besuchte Schulen (Zeiträume, Schulname, Anschrift Angabe der Schulart, Bundesland) beim Besuch berufsbildender Schulen, Name und Anschrift des jeweiligen Ausbildungsbetriebes, der Praktikantenstelle, oder der sie zu ersetzenden Institution
  5. Listenführende Schule,
  6. Ggf. Ausbildungsberuf, Beginn und Ende,
  7. Zurzeit besuchte Jahrgangsstufe und Klasse,
  8. Klassenlehrer, Tutor, Teamleiter,
  9. Ausschulungsdatum (Aushändigungsvermerk des Zeugnisses), Art des erstellten Zeugnisses (erreichter Abschluss oder Abschlussprüfung),
  10. Überweisungsdatum, Name und Anschrift der aufnehmenden Schule,
  11. ggf. Sonderpädagogischer Förderbedarf,

12. Kurswahl,
13. Funktionen in der Schule,
14. Befreiung vom Unterricht,
15. Praktika,
16. Schulversäumnisse.

#### Abschnitt B – Leistungsdaten

1. Zeugnisse,
2. Zeugnisnoten nach Fächern Lernbereichen/Kursen mit Noten oder Punkten der Unterrichtsfächer,
3. Versetzungsentscheidungen,
4. Ergebnis der Klassenkonferenz.

#### Abschnitt C – Sonstige Daten

1. Meldepflichtige Vorkommnisse,
2. meldepflichtige Krankheiten und/ oder lebensbedrohliche Allergien.

#### Anlage 2

(zu § 12 Absatz 8)

#### Passwörter

Die folgenden Regeln sind bei der Vergabe und Bestimmung von Passwörtern einzuhalten:

Parameter	Einstellung
Passwort muss Komplexitätsanforderungen entsprechen	Aktiviert
Zwingt die Nutzer von Kombinationen aus Buchstaben, Ziffern und/oder Sonderzeichen im Passwort	
Passwortchronik erzwingen	2
Verhindert, dass der Benutzer bei Passwortwechseln auf das alte Passwort wieder zurückgreifen kann	
Minimale Passwortlänge	8 Zeichen
Verhindert, dass Leer-Passwörter oder zu einfache Passwörter vergeben werden	
Minimales Passwortalter	2 Tage
Verhindert, dass ein Benutzer durch mehrfach aufeinanderfolgenden Passwortwechsel das alte Passwort wieder einstellen kann	

Art.: 78

#### Wahrnehmung der Diözesanleitung durch Generalvikar Thim

Mit Schreiben vom 27.03.2021 (Prot.N. 485/2019) hat der Präfekt der Bischofskongregation, Marc Kardinal Ouellet, Erzbischof Dr. Stefan Heße mitgeteilt, dass der Heilige Vater Papst Franziskus seiner Bitte um einen Rückzug aus der Diözesanleitung vorläufig entsprochen hat. Bis zur Entscheidung über den von

Erzbischof Stefan angebotenen Amtsverzicht wird Generalvikar Ansgar Thim die ordnungsgemäße Verwaltung der Erzdiözese sicherstellen.

H a m b u r g, 27. März 2021

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 79

#### Bestellung von Druckschriften/ Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/ Broschüren

- Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls
- Nr. 321 An der Seite der Schutzsuchenden – Katholische Flüchtlingshilfe 2015-2020
- Nr. 322 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2021: Empfehlungsliste 2021
- Die deutschen Bischöfe – Pastoralkommission
- Nr. 51 Bleibt hier und wacht mit mir! (Mt 26,38) Palliative und seelsorgliche Begleitung von Sterbenden

herausgegeben.

In Kürze herausgegeben werden:

- Arbeitshilfe Nr. 323 Vom Wert der Vielfalt. Biodiversität als Bewährungsprobe der Schöpfungsverantwortung. Ein Expertentext der Arbeitsgruppe für ökologische Fragen der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz
- Arbeitshilfe Nr. 324 Katholische Bücherarbeit – Selbstverständnis und Engagement

Alle Broschüren/Arbeitshilfen können gegen Bezahlung bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn (Tel. 0228 103-205, per Fax: 0228 103 330) oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

H a m b u r g, 20. Mai 2021

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

#### Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

8. April 2021

H e i n d l SJ, Dr., Bernhard; bisher: Spiritual des Pastoralseminars und Priesterseelsorger des Erzbistums Hamburg; ab dem 15. Mai 2021: Entpflichtung, Abberufung durch Orden

13. April 2021

E r l e r, Zita; bisher Referentin für Jugendver-

bandsarbeit in Zuständigkeit für die Christliche Arbeiterjugend (CAJ) und die Katholische Junge Gemeinde (KJG) mit einem Stellenanteil von 75 %; rückwirkend vom 30. November 2020: Entpflichtung von der Aufgabe der Jugendverbandsarbeit für die Christliche Arbeiterjugend (CAJ); rückwirkend zum 1. Dezember 2020: Beauftragung als Referentin für Prävention im Referat Kinder und Jugend mit einem Stellenanteil von 40 % unter Beibehalt der Jugendverbandsarbeit in Zuständigkeit für die Katholische Junge Gemeinde (KJG) mit einem Stellenanteil von 40 %

L a u d i, Valerian; bisher: Referent im Fachbereich Jugendverbandarbeit für die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) mit einem Stellenanteil von 50 %; ab dem 1. Januar 2021 zusätzlich: Referent im Fachbereich Prävention und Intervention mit einem Stellenanteil von 20 %

26. April 2021

M r o s k o SJ, P., Björn; Pfarrer; bisher: Geistlicher Leiter der KSJ im Erzbistum Hamburg sowie rector ecclesiae der beiden Kapellen der Sankt-Ansgar-Schule; ab dem 31. Juli 2021: Entpflichtung, Abberufung durch Orden

H e i n r i c h o w s k i SJ, Fr., Dag; ab dem 1. August 2021: Geistlicher Leiter der KSJ im Erzbistum Hamburg sowie rector ecclesiae der beiden Kapellen der Sankt-Ansgar-Schule

M e h r i n g SJ, P., Hans-Theodor; ab dem 19. März 2021 bis zum Sommer 2022: Vize-Superior ad tempus

L o u d w i n SJ, P., Fabian; ab dem 15. Juni 2021: Krankenhausseelsorger des „Marienkrankenhauses in Hamburg“ im Erzbistum Hamburg im Umfang von 75 % sowie Mitarbeit im Pastoralen Raum Hamburg-City mit einem Stellenanteil von 25 %

3. Mai 2021

H i l l e n k a m p, Georg; bisher: Gemeindefereferent mit dem Schwerpunkt „Tourismusseelsorge“ der Pfarrei Stella Maris, Nordergraben 36 in 24937 Flensburg; ab dem 1. Mai 2021: Gemeindefereferent der Pfarrei St. Ansgar, Herrenstraße 23 in 24768 Rendsburg mit dem Schwerpunkt „Tourismusseelsorge“ mit einem Stellenanteil von 50 %

5. Mai 2021

G r o ß e H a r m a n n, Ute; bisher: Kur- und Urlaubsseelsorgerin und Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9 in 25813 Husum; ab dem 1. Juni 2021: Kur- und Urlaubsseelsorgerin der Pfarrei St. Knud mit einem Stellenanteil von 100%

M a i n k a, Christoph; bisher: Gemeindefereferent zur pastoralen Mitarbeit der Pfarrei St. Knud, Woldsen-

straße 9 in 25813 Husum; ab dem 1. Juni 2021: Gemeindeferent der Pfarrei St. Knud mit den Schwerpunktstellen „Sakramentenpastoral“ und „Missionarisch Kirche sein“ mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

**M a i n k a**, Claudia: bisher: Gemeindeferentin zur pastoralen Mitarbeit der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9 in 25813 Husum mit einem Stellenanteil von 50 %; ab dem 1. Juni 2021: Gemeindeferentin der Pfarrei St. Knud mit der Schwerpunktstelle „Generationsverbindende Pastoral“ mit einem Stellenanteil von 50 %

11. Mai 2021

**S t a m m**, Martina; bisher: Gemeindeferentin der Pfarrei Seliger Niels Stensen in Waren/Müritz mit dem Schwerpunkt „Missionarisch Kirche sein“ sowie als Gefängnisseelsorgerin in Mecklenburg (JVA Bützow) mit jeweils 50 Prozent; ab dem 1. Juni 2021: Gefängnisseelsorgerin in Mecklenburg der beiden Justizvollzugsanstalten Bützow und Neustrelitz

**T r i e r**, Oliver; Diözesanreferent des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) für das

Referat Kinder und Jugend mit einem Stellenumfang von 50 %; ab dem 6. August 2021 befristet bis zum 30.06.2022 zusätzlich: Referent für die Jugendverbandarbeit in Zuständigkeit für die Katholische Studierende Jugend (KSJ) im Referat Kinder und Jugend mit einem Stellenumfang von 50 %

Berichtigung zur Personalchronik Amtsblatt April 2021:

3. März 2021

**M e i r i t z**, Marc; bisher: hauptberuflicher Diakon als Landesbeauftragter für die Polizeiseelsorge in der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein sowie Leiter des Fachbereichs Polizei- und Notfallseelsorge im Referat „Diakonische Pastoral“ der Abteilung Pastorale Dienststelle; ab dem 1. März 2021: Entpflichtung als Polizeiseelsorger der Landespolizei Schleswig-Holstein und als Leiter des Fachbereichs Polizei- und Notfallseelsorge im Referat „Diakonische Pastoral“ der Pastoralen Dienststelle; unter Beibehalt der Tätigkeit als hauptberuflicher Diakon zum Landesbeauftragten für die Polizeiseelsorge in der Freien und Hansestadt Hamburg

# amtsblatt plus

## termine und informationen

Nr. 290

Erzbistum Hamburg

Mai 2021

### Israelreise

Im März 2020 musste die Pastorale Dienststelle eine Israelreise wegen sich verschärfender Corona-Bestimmungen abbrechen. Diese Reise soll nun vom 3. bis 11. Oktober nachgeholt werden. Da ein Teil der damaligen Gruppe nicht mehr mitfahren will oder kann, sind für diese Reise noch Plätze frei. Anmeldungen sind bis zum 19. Juni möglich. Nähere Informationen, Beratung und Anmeldung bei: Erzbistum Hamburg, Pastorale Dienststelle, Jens Ehebrecht-Zumsande, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Telefon 040 / 24 87 74 70, Mail: [ehebrecht-zumsande@erzbistum-hamburg.de](mailto:ehebrecht-zumsande@erzbistum-hamburg.de)

### Firmung 2021

Das Bonifatiuswerk entwickelt jährlich ein neues Thema und Begleitmaterialien für die Firm-Katechese in den Gemeinden. Mit dem Jahresthema und dem dazugehörigen Firmbegleitheft gibt das Bonifatiuswerk den Verantwortlichen in allen Kirchengemeinden Deutschlands eine Hilfe für ihre Katechese an die Hand. Erarbeitet wird das Material von einem Beirat Religionspädagogik, der aus Theologen, Katecheten und auch Dozenten besteht.

#### Firmung 2021: „Ist da wer?“

Das Leitwort der Firmaktion 2021 heißt »Ist da wer?« und greift zentrale Fragestellungen vieler junger Menschen auf ihrem Lebens- und Glaubensweg auf: Ist da wer, mit dem ich mein Leben teilen möchte? Ist da wer, der zu mir hält – in guten und schweren Tagen? Das Bonifatiuswerk möchte die Verantwortlichen in der Firmvorbereitung und die Firmbewerber ermutigen, sich diesen grundlegenden Fragestellungen zu stellen. Auch die Erfahrungen des Zweifels an Gott und der Kirche sollen in der Firmvorbereitung ihren Raum finden. Das gesprayed Motiv wurde von Mika Springwald gestaltet.

#### Jugendliche übernehmen Verantwortung

Das Sakrament der Firmung ist ein bedeutender Schritt eines jungen Katholiken auf dem Weg zum erwachsenen Christen. Als mündige Christen übernehmen sie schon in ihrer Feier der Firmung Verantwortung für sich, die Kirche und die Gesellschaft, in dem sie die Nöte und Sorgen ihrer Alters-

genossen in der Diaspora nicht vergessen. Unter dem Gedanken „Mithelfen durch Teilen“ sammeln bundesweit die Firmbewerber an ihrem großen Tag in einer eigenen Kollekte für die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes.

Mit den Spenden der Firmbewerber und ihrer Angehörigen wird jungen Menschen auf vielfältige Weise eine Begegnung im Glauben ermöglicht und die christliche Botschaft vermittelt und zwar dort, wo katholische Christen in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben, in der extremen Diaspora Deutschlands und Nordeuropas. So unterstützt die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes mit den Spenden Werke der Nächstenliebe wie ambulante Kinderhospizdienste, Kinderheime und Kinderdörfer, Jugendsozialeinrichtungen und Suppenküchen in der Diaspora. Sie fördert zudem Projekte, die zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation notwendig sind wie die Religiösen Kinderwochen (RKW), katholische Kindertageseinrichtungen und internationale religiöse Jugendbegegnungen.

Im Jahr 2021 sammeln die Firmbewerber unter anderem für die Jugendhilfeeinrichtung „Manege“ in Berlin. Mitarbeiter und Ordensleute verwirklichen in der Manege eine familiäre Atmosphäre, nehmen die jungen Menschen aus schwierigen Familienverhältnissen mit offenen Armen auf und fragen sich, was jeder einzelne braucht, um ins Leben zu finden wie es dem christlichen Menschenbild entspricht.

1951 legten die deutschen Bischöfe fest, dass die Gaben zum Fest der Firmung für die Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora verwendet werden soll. Mehr Informationen zur Firmaktion 2021 und zu den Projekten des Bonifatiuswerkes unter: [www.bonifatiuswerk.de/firmung](http://www.bonifatiuswerk.de/firmung)

#### Zwischen Ethik und Ökonomie

„Die Schöpfung im Klimawandel – Herausforderung für das 21. Jahrhundert“: Diesem Thema widmet sich die neueste Ausgabe der Zeitschrift „OST-WEST. Europäische Perspektiven (OWEP)“. Neben der wirtschaftlichen Abwägung gehört zu der Debatte über diese größte Herausforderung

des 21. Jahrhunderts auch eine zweite, ethische Dimension – dieser Aspekt steht im Mittelpunkt des aktuellen OWEP-Hefts: „Darf der Mensch die Schöpfung Gottes aufs Spiel setzen aus vermeintlich ökonomischen, letztlich egoistischen Gründen?“

Das Heft ist damit sehr eng mit der Renovabis-Pfingstaktion verbunden, die die Schöpfungsverantwortung ebenfalls zum Jahresthema macht. Die Beiträge dieser OWEP-Ausgabe nähern sich der Fragestellung auf zwei Ebenen an: Da geht es um die kirchlichen Aspekte des Themas, aber auch um den Umgang mit dem Klimawandel in den Ländern im Osten Europas.

„Umweltschutz – ein Thema für die Theologie?“ ist der einleitende Beitrag des Professors für Moraltheologie an der Theologischen Fakultät der Universität Ljubljana, Roman Globokar, überschrieben. Er blickt auf die wechselvolle Geschichte des Themas in der katholischen Theologie zurück und betont, dass erst die Enzyklika *Laudato si'* von Papst Franziskus eine entscheidende Wende markiert habe. In der orthodoxen Theologie wie auch in liturgischen Vollzügen ist die Bewahrung der Schöpfung hingegen schon lange ein wichtiges Thema, wie der Beitrag von Erzpriester Heorhi Kowalenko aus Kiew zeigt.

#### **Atomkraft: Pro und Contra**

Um die Chancen und Risiken der Atomkraft geht

es in einer Kontroverse: Die Technik- und Osteuropahistorikerin Anna Veronika Wendland (pro) und die ukrainische Klimaaktivistin Iryna Holovko (contra) beleuchten deren großes Potential zur Energiegewinnung, aber auch das gewaltige Zerstörungspotential. Der Klimawandel stößt da eine ganz neue Debatte an, bei der die beiden Autorinnen widerstreitende Positionen vertreten.

Das juristische und mediale Phänomen der „Klimaklagen“ erläutert der Berliner Rechtsanwalt Remo Klingler. Gerade erst hat dieses Instrument durch das Klima-Urteil des Bundesverfassungsgerichts an Aktualität gewonnen. Weitere Beiträge beleuchten die Umweltprobleme in Polen, Rumänien, Russland und den Staaten des Südkaukasus. Vorgestellt wird auch ein Renovabis-Hilfsprojekt in Armenien, das dabei hilft, die Wasserprobleme der Bevölkerung zu lösen.

Die Zeitschrift „OST-WEST. Europäische Perspektiven“ (OWEP) wird vom katholischen Osteuropa-Hilfswerk Renovabis und vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) herausgegeben und erscheint im Verlag Friedrich Pustet. OWEP kostet als Einzelexemplar 6,50 Euro. Die Zeitschrift kann telefonisch (08161/5309-71) oder per E-Mail: [owep@renovabis.de](mailto:owep@renovabis.de) oder [rauscher@pustet.de](mailto:rauscher@pustet.de) angefordert werden. Ein Überblick über den Inhalt der aktuellen Ausgabe ist im Internet unter [www.owep.de](http://www.owep.de) zu finden.